Die juristische Natur der Postanweisung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Martin Loewe

Referendar beim Königl. Landgericht zu Gleiwitz.

Neumanns Stadtbuchdruckerei, Gleiwitz.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.

Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Gretener, Prodekan.

Dem Andenken meiner Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Post und Telegraphie, 15. Band, Jahrgang 1887.
Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 13. Aufl. 1886.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten, Band II, 2. 2. Aufl. 1882.
Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgänge 1892, 1900.
Cörmann, Die Haftpflicht des Absenders im Postverkehr. Abgedruckt in: Beiträgen z. Erläutrg. des deutsch. Rechts, begr. von Gruchot, Bd. 48.
Cohn, Die Kreditgeschäfte. Abgedruckt in: Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III. S. 832 ff.
Cosack, Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I. 3. Aufl. 1900.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl. 1900.
Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2. 1902 Leipzig und Tübingen.
Dambach-Grimm, Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. X. 1871, 6. Aufl. Berlin 1901.
Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen. Abgedruckt in Belings strafrechtlichen Abhandlungen, Bd. V, Heft 31.
Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. II, 2. 1. u. 2. Aufl. Halle 1901.
Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, Bd. II. 5. Aufl. 1897.
Dernburg, Pandekten, Bd. II. 6. Aufl. 1900.
Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B. 1899.
Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift. Berlin 1896.
Faßbänder, Hat der Adressat einer Postanweisung gemäß den die Reichspost betreffenden Spezialvorschriften in Verbindung mit dem subsidiär in Betracht kommenden Bürgerlichen Rechte einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Inaug.-Dissert. Leipzig 1903.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl. 1904.
Freund, Literaturbericht in: Goldschmidt's Ztschr. für d. ges. Handelsrecht, Bd. 40.
Gareis, Die Postanweisung, abgedruckt in: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, Bd. 54 S. 209—218 und 225—238.
Goldschmidt, System des Handelsrechts.
Hachenburg, Dienstvertrag u. Werkvertrag im B.G.B. Separatabdruck. 1898.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte.
Hertz, Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen in der deutschen Juristen-Zeitung, Jahrgang 1903, S. 390—392.
Hönncher, Die rechtliche Natur der Postanweisung, Inaug.-Dissert. Leipzig 1898.

Höpfner, Hat derjenige, unter dessen Adresse einem Boten oder der Postanstalt ein Brief oder ein Packet zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefs oder Packets an ihn zu fordern? abgedr. im Arch. f. d. zivilist. Praxis, Bd. 36. S. 119—130.

Holzschuher-Kuntze, Theorie und Kasuistik des gem. Zivilrechts. Bd. III. 3. Aufl. 1864.

Juristen-Zeitung, deutsche. 8. Jahrgang. 1903.

Kann, Die Transportgeschäfte der Post, Inaug.-Dissert. Erlangen 1892.

Kieselbach, Die rechtliche Natur der Postanweisung, Inaug.-Dissert. Erlangen 1896.

Karstens, Hat derjenige, unter dessen Adresse der Postanstalt ein Brief oder ein Packet zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht von der Postanstalt die Ausantwortung dieses Briefs oder Packets an ihn zu fordern? abgedr. im Arch. f. d. zivilist. Praxis, Bd. 37. S. 199—218.

Kompe, Vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatzverbindlichkeit der Postanstalten nach Maßgabe der Postvereinsbestimmungen, abgedr. in: Zeitschrift f. deutsches Recht, Bd. 18. S. 301—388.

Kompe, Die Lehre vom Postfrachtgeschäfte, abgedr. in: Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 11. S. 771.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. III. 4. Aufl. 1901.

von Linde, Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt. 1859.

Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl. 1898.

von Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen Bürgerlichen Rechtes. 1903.

Meyer, Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr, 1901.

Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877.

Merten, Die rechtliche Natur der Postanweisung. Inaug.-Dissert. Greifswald 1895.

Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.

Mittelstein, Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs, abgedr. in: Gruchot's Beitr. z. Erltrg. d. deutsch. R., Bd. 36. S. 579—589.

Motive z. d. Entwurf eines B. G. B. f. d. deutsche Reich, Bd. II. 1888.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. II und VI. 1. und 2. Aufl.

Riezler, Der Werkvertrag nach dem B. G. B. f. d. deutsche Reich in Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht und zur Zivilprozeßordnung.

Reichsgesetzblatt, Jahrgänge 1871, 1879, 1898, 1899.

Scheda, Sind Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten pfändbar? abgedr. in: Gruchot's Beitr. z. Erltrg. d. deutsch. R., Bd. 47. S. 98—103.

Scherer, Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlungen, abgedr. in: Zeitschrift f. franz. Zivilrecht, Bd. 20. S.138—156.

Schloßmann, Über den Vorvertrag und die rechtliche Natur der sogen. Realkontrakte, abgedr. in: Ihering's Jahrb. f. d. Dogm. d. Bürg. Rechts. Bd. 45. S. 1—96.

Schmidt, Befugnis d. Postverw. zur Zurückforderung d. auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge, abgedr. im: Archiv f. Post und Telegraphie. Jahrg. 1886. S. 632.

Schmidt, Über die rechtliche Natur der Postanweisung, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empf. zurückzufordern, abgedr. in: Gruchot's Beitr. z. Erltrg. d. d. R., Bd. 34. S. 177—273.

Schmidt, Paul, Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Inaug.-Dissert. Tübingen 1898.

Schott, Das Transportgeschäft, abgedr. in: Endemann's Handbuch d. deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III. Leipzig 1887.

Seuffert's Archiv für Entscheidg. d. obersten Gerichte i. d. deutschen Staaten. Bd. 34 und 44.

Stegner, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte, wissenschaftliche Untersuchung. Halle 1902.

Sydow, Literatur des Verkehrswesens im Arch. für Post und Telegraphie. Jahrg. 1891. S. 519.

Thöl, Das Handelsrecht, Bd. I. 6. Aufl. 1879.

Tinsch, Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt, abgedr. in: Gruchot's Beiträgen z. Erltrg d. d. R., Bd. 35. S. 193—214.

Tinsch, Die Postanweisung, zivilrechtlich betrachtet. 1890.

Veredarius, Das Buch von der Weltpost. 3. Aufl. 1894.

Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Zivilrechts, Bd. II. 1822.

Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht. Jena 1895.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. II. 8. Aufl. 1900.

Wirzing, Die zivilrechtliche Haftung der Post. Würzburg 1892.

Wolff, Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes. Inaug.-Dissert. Erlangen 1892.

Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II. 2. Aufl. Berlin 1897.

§ 1.

Wer vor etwa 40 bis 50 Jahren, als man unsere heutige Postanweisung noch nicht kannte, an einen anderen Orte eine Zahlung in barem Gelde zu leisten hatte, war darauf angewiesen, seine Münzen oder das Papiergeld in einem Packet oder Wertbrief zu transportieren, was damals, als die Beförderung zumeist noch mit der Wagenpost erfolgte, nicht ohne besondere Förmlichkeiten abging. Der Absender mußte da gewöhnlich das Geld am Postschalter aufzählen, die Verpackung dort selbst besorgen und schließlich dem Siegel der Post den seinigen beidrücken; in gleicher Weise war alsdann der Adressat am Bestimmungsort gehalten, die Sendung in den Diensträumen der Post persönlich in Empfang zu nehmen, nachdem er die Unverletztheit der Siegel wie auch die richtige Auszahlung des der geöffneten Sendung entnommenen Geldbetrages bescheinigt hatte.[1])

Ein solches Verfahren war, wie man leicht begreifen kann, unwirtschaftlich, schwierig, zeitraubend, und trotz der vielen Formalitäten, welche die Haftung der Post für das wertvolle Gut bekräftigen und erweitern sollten, oftmals wenig zuverlässig.

Da trat zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die preußische Postverwaltung mit einer Neuerung hervor, indem sie die epochemachende Einrichtung der „baren Einzahlungen" schuf. Darnach sollten unter Überreichung eines mit der Adresse des Empfängers versehenen Umschlages Beträge bis zur Höhe von 25 Talern von den Postanstalten zur Übermittelung angenommen werden, und die Post des Bestimmungs-

[1]) Schmidt in Gruchot's Beitr. Bd. 34 S. 180, 181; desgl. Veredarius a. a. O. S. 308 ff.

ortes hinwiederum verpflichtet sein, dem Adressaten einen gleich hohen Betrag — ein Transport des eingezahlten Geldes in natura fand hier also gar nicht statt — auszuzahlen. Da indessen neben dem Porto für den Begleitbrief eine nicht geringe Einzahlungsgebühr zu entrichten war, (später wurde dieselbe wiederholt herabgesetzt) fand die neue Einrichtung anfangs durchaus nicht den erwarteten Anklang. Doch blieb die Vervollkommnung, die der Postanweisung allmählich ihre heutige Gestalt gegeben hat, nicht lange aus: an die Stelle des Begleitbriefes trat bald ein einfaches Formular — wie dasselbe aussieht, ist allgemein bekannt —, das die besondere Frankierung der Begleitadresse endgültig abschaffte. Damit war ein großer Fortschritt getan. Die weitere Verminderung der „Übermittelungsgebühr", die wiederholte Erhöhung der Beträge, welche nunmehr von der Post[1]) zur Versendung angenommen wurden, sowie die Zulassung der sogenannten „telegraphischen Postanweisungen", haben mit dem fortschreitenden Ausbau unseres Verkehrsnetzes den Postanweisungsverkehr zu einem der größten Zweige unseres modernen Postbetriebes heranwachsen lassen.

Wer sich heute bei seinen Geldversendungen der Post bedienen, aber den Wertbrief vermeiden will, braucht lediglich eines der von ihr zu beziehenden Formulare[2]) in der dem Vordruck entsprechenden Weise auszufüllen, zu frankieren[3]) und die Einzahlung des eingetragenen Geldbetrages vorzunehmen, oder einen Dritten damit zu betrauen. Der annehmende Beamte trägt sodann die Postanweisung unter die laufende Nummer des Annahmebuches ein, schreibt auf dem Anweisungsformular die Rubrik „Postvermerk" aus (Stempel, Nummer, Unterschrift) und übergiebt dem Einlieferer hierauf den „Posteinlieferungsschein,[4]) dessen Inhalt im wesentlichen der Notiz im Journal entspricht. Am Bestimmungs=

---

[1]) Postordnung f. d. deutsche Reich v. 11. 6. 1892 abgedr. im Zentralblatt f. d. deutsche Reich 1892 S. 428 ff. Höchstbetrag: 400,00 M. Postordnung f. d. deutsche Reich v. 20. 3. 1900 abgedr. a. a. O. 1900 S. 53 ff. Höchstbetrag 800,00 M.

[2]) P. O. v. 20. 3. 1900 § 20 III.

[3]) P. O. v. 20. 3. 1900 § 20 II.

[4]) P. O. v. 20. 3. 1900 § 20 VI.

orte angekommen, wird der Eingang der Anweisung im Ankunftsbuch der Postanstalt vermerkt, und das mit dem Ankunftsstempel versehene Formular dem Adressaten entweder in die Wohnung zugestellt, oder wenn er seine Sendungen auf der Post in Empfang nimmt, dort zur Abholung für ihn bereit gehalten. In entsprechender Weise erfolgt schließlich die Auszahlung des übermittelten Geldbetrages, also durch Zustellung oder am Schalter, nachdem der Adressat die auf der Rückseite der Postanweisung vorgedruckte Quittung mit seiner Unterschrift versehen hat.[1]) Letztere ist nach Abtrennung des für Mitteilungen des Absenders an den Empfänger bestimmten Abschnittes an die Postanstalt zurückzugeben.[2])

Insofern die tatsächlichen Vorgänge bei der „Überweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge durch Vermittelung des Telegraphen“[3]) sich abweichend von den eben geschilderten des gewöhnlichen Verkehrs vollziehen, ist dieser Unterschied durch die Art der Übermittelung des Anweisungsformulars resp. Telegramms, welch' letzteres eben an dessen Stelle tritt, begründet.[4])

Wie nun diese verbesserte, ungemein praktische Einrichtung schnell in Aufnahme kam, sehen wir auch bald Theorie und Rechtsprechung mit ihr befaßt. In wenigen Jahren ist die Frage nach der rechtlichen Konstruktion der Postanweisung, nach den Beziehungen der bei ihr in Aktion tretenden Personen und über mannigfache andere mit ihr in engem Zusammenhange stehende Dinge in einer großen Literatur behandelt worden, mit dem Erfolge, daß, soviele Ansichten auch entwickelt worden sind, wohl auch nicht zwei von ihnen als miteinander völlig übereinstimmend angesehen werden können: auch mit der Umgestaltung des alten Handelsgesetzbuches und der Einführung des B. G. B. ist es in dieser Hinsicht nicht viel anders geworden, und in dem Streit über die Natur der Rechtsverhältnisse im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung zwischen Absender und Post, Post und

[1]) a. a. O. § 20 VII Sk. 1.
[2]) a. a. O. § 20 V und VIII.
[3]) a. a. O. § 21 I.
[4]) a. a. O. § 21 II ff.

Empfänger und Absender und Empfänger, die den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden sollen, dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

§ 2.

Zunächst gilt es zu der Frage Stellung zu nehmen, welcher Art überhaupt die rechtlichen Beziehungen sind, in welche die Post und diejenigen zu einander treten, die ihre Dienste, also z. B. auch beim Postanweisungsgeschäft in Anspruch nehmen.

Denn wenngleich Laband[1]) auch wieder in der letzten Auflage seines Staatsrechts die von einzelnen Schriftstellern vertretene Ansicht, das in Rede stehende Verhältnis zwischen Post und Publikum gestatte nur eine Beurteilung vom publizistischen Standpunkte aus, entschieden zurückweist, und gerade das Gegenteil, also die primäre Anwendbarkeit der Privatrechtsnormen als die „communis opinio“ bezeichnet — und seine Berechtigung dazu soll nicht geleugnet werden —, so sind doch wieder Stimmen laut geworden, welche die erst erwähnte Meinung zur Geltung bringen möchten.

Die von Linde'sche Ansicht, („Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt“) das Postrecht des alten deutschen Reiches wäre ein Reichsregal, ein Reichshoheitsrecht gewesen und unterstehe selbst dann, wenn es seiner Ausübung nach auf einen Privatmann übertragen wäre — damals das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus —, den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, „soweit nicht die positive Gesetzgebung in dieser Richtung die mit der Post abgeschlossenen Transportverträge dem Privatrecht unterstellt habe“, muß als veraltet gelten (cfr. Meili a. a. O. S. 47). Zurückgewiesen wurde sie insbesondere durch Kompe[2]), der den Unterschied von Postregalität — wir sprechen heute

[1]) Laband a. a. O. Bd. III S. 78.

[2]) Kompe a. a. O. S. 34/35 ff. bez. 14.

wohl richtiger von Monopol — und Posthoheit in scharfer Weise betont hat. Begrifflich gehöre die erstere durchaus nicht zum Wesen des Staates, wie sie sich auch von ihm nicht ableiten lasse. Nur die geschichtliche Entwickelung und äußere, insbesondere finanzielle Gründe hätten den „Betrieb[1]) des postalischen Versendungs- und Transportgeschäfts“, dessen ursprüngliche Natur in dem Boden des Privatrechts wurzle, zum Regal ausgebildet, ohne die Möglichkeit auszuschließen — das bestreitet allerdings auch von Linde nicht —, die Ausübung desselben auf Dritte weiter zu übertragen. Darum würden also Staat wie Privatmann, sobald sie, ersterer auf Grund seines Regals, letzterer auf Grund des ihm übertragenen Rechtes postalische Geschäfte zur Ausführung übernähmen, in gleicher Weise nach den Grundsätzen des Privatrechts berechtigt und verpflichtet. Hingegen sei die Posthoheit, mit anderen Worten: das Aufsichtsrecht des Staates über Einrichtung und Betrieb der in seinem Gebiet tätigen Posten[2]) „ein unmittelbarer Ausfluß der Staatspolizeigewalt“, ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs, als solches unveräußerlich und lediglich den Normen des öffentlichen Rechtes unterworfen.

Zu einem im wesentlichen gleichen Resultat wie von Linde gelangte später auf anderem Wege Zorn.[3]) Seine Auffassung fußt in dem Inhalt des Art. 48 der Reichsverfassung, demzufolge „das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden.“ Das hierin zum Ausdruck gebrachte Monopol des Reiches ist, ohne ein Attribut des Staatsbegriffs zu bilden, auch nach Zorn aus ähnlichen Rücksichten entstanden, wie sie Kompe schon früher entwickelt hatte. Es gilt also stets, so führt Zorn (a. a. O. S. 257) aus, die „Erfüllung einer Staatspflicht“, so oft die Post als eine dem Gemeinwohl dienstbar gemachte Staatsanstalt in Ausübung des dem Reiche zustehenden Monopols mit dem Publikum in Verkehr tritt, und die nach dieser Richtung hin zwischen beiden

[1]) [2]) Kompe a. a. O. S. 14 bez. 38.

[3]) Zorn a. a. O. Bd. II S. 256 f. S. 274 f.

sich abwickelnden Geschäfte tragen darum ein öffentlich rechtliches Gepräge an sich. Das Rechtsverhältnis, das z. B. zwischen der Post und dem Absender einer Postanweisung oder dem Besteller eines Telephongespräches zur Entstehung gelangt, ist nach Zorn „eine Obligation des öffentlichen Rechtes“ (S. 274), seine Beurteilung nur nach den Grundsätzen des Staatsrechts angängig, wo eben nicht spezielle Vorschriften die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Normen vorgesehen haben: Denn „ein Vertrag, der auf Verlangen des einen Teils vom andern geschlossen werden muß; ein Vertrag, dessen Inhalt nicht frei vereinbart wird, sondern gesetzlich feststeht, ein Vertrag, bei dessen Abschluß die Dispositionsfähigkeit in keiner Weise in Betracht kommt, — ist eben juristisch kein Vertrag im Sinne des Privatrechts“.[1]) Die Aufgabe eines Briefes, Telegrammes und dergl. m. bedeutet darnach nichts weiter, als der vom Auflieferer an den Staat gerichtete Antrag, die Aufforderung, seiner Rechtspflicht nachzukommen.

Diese Ansicht ist allgemein[2]) abgelehnt worden; und das mit Recht. Sie hat insbesondere in Laband, Mittelstein und den meisten anderen modernen Postrechtsschriftstellern entschiedene Gegner gefunden. Es ist in der Tat unersichtlich, inwiefern die Fassung des Art. 48 der Reichsverfassung Zorn's Meinung zu stützen vermöchte. Wenn er einerseits sich selbst ein Staatswesen denken kann, in welchem der ganze Postbetrieb in Privathänden ruhte, andererseits die Verhältnisse bei uns auch von seinem Standpunkte aus kein Charakteristikum des Staatsbegriffs sind, folgt dann schon aus der Stellung unserer Post als einer dem öffentlichen Interesse dienenden Staatsanstalt etwa die Notwendigkeit, die Beurteilung der von ihr eingegangenen Geschäfte dem Privatrecht zu entziehen, oder gar die Unmöglichkeit für den Staat, in den von ihm abgeschlossenen Verträgen dieser Art als Privatperson zu handeln und wie eine solche behandelt zu werden? Die Konsequenz des Vordersatzes führt uns dann dazu, lediglich und

[1]) Zorn a. a. O. S. 274.

[2]) Laband a. a. O. Bd. III S. 78, Mittelstein, Beitr. z. Postr. S. 10, Dambach-Grimm a. a. O. S. 5 und 7, Stegner a. a. O. S. 11 ff.

überall die Normen des öffentlichen Rechts gelten zu lassen und nur gegebenenfalls die Subsidiarität des Privatrechts anzuerkennen, wo immer der Staat durch eine von ihm eingerichtete und nun seiner Verwaltung unterstehende Anstalt z. B. in einem von ihm betriebenen Bankinstitut — man denke an die Reichsbank —, bei der Aufführung eines seinen Zwecken dienenden Baues, bei der Verpachtung seiner Domänen mit seinen Untertanen Rechtsgeschäfte abschließt. Zweifellos ist dem nicht so. Und es läßt sich auch schwerlich annehmen, daß Zorn diese Schlüsse in restlosem Umfange ziehen möchte. Die Subsumierung der verschiedenen vorerwähnten Rechtsgeschäfte unter die Normen des Zivilrechtes ist durch nichts gehindert, zum wenigsten durch die publizistische Sonderstellung des einen der beiden Kontrahenten.[1]) Einen schlagenden Beweis dafür liefert die rechtliche Stellung des anderen unserer größten Verkehrsinstitute: unbestritten unterstehen doch, wenigstens „vorläufig" die Geschäfte der Eisenbahnen mit dem Publikum, welche Zorn gemäß Art. 42 und Art. 4 Ziff. 8 der Reichsverfassung „prinzipiell" als Staatsanstalt betrachtet wissen will, den Normen des Zivilrechtes und eben nur diesen. (Vergl. Art. 423 Abs. 2, 424 ff. des alten, sowie § 453 des neuen Handelsgesetzbuches.) Denn die „Konsequenzen dieser" — Zorn'schen[2]) — „Prinzipien sind bis jetzt noch nicht gezogen worden".

Ebensowenig vermag der in § 3 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1871 Nr. 42 S. 347—358) fixierte Kontrahierungszwang[3]) die fragliche Ansicht als richtig erscheinen zu lassen. Der Apotheker, der Theaterkassierer, der Rosselenker, der mit seinem Wagen am Droschkenstand hält, der Rheder und viele andere sind von vornherein verpflichtet zu kontrahieren, mit dem

[1]) Laband a. a. O. Bd. III S. 78.

[2]) Zorn a. a. O. S. 292/293.

[3]) Die Verletzung dieser Pflicht giebt nach Laband (a. a. O. Bd. III S. 78) dem Abgewiesenen nur die Möglichkeit einer Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde und beim Vorliegen der hierzu nötigen Voraussetzungen die eines Schadenersatzanspruches gegen den schuldigen Beamten, niemals gegen die Post selbst; ebenso Tinsch, Die Postanwsg. S. 22,

Publikum in rechtsgeschäftlichen Verkehr zu treten, wo doch niemand ernstlich behaupten wird, die mit den vorhin Genannten eingegangenen Verträge nicht als privatrechtliche ansehen zu wollen. Und was gar den Einwand anlangt, den Schott (in Endemann's Handbuch Bd. III S. 540) erhebt, wenn er ähnlich wie Zorn den Vertragscharakter der Postgeschäfte abzulehnen versucht: der Inhalt der mit der Post abgeschlossenen Kontrakte sei ein für allemal gesetzlich umgrenzt, lasse Modifikationen in den weitaus meisten Fällen nicht zu, von einem die Merkmale des privatrechtlichen Vertrages aufweisenden Rechtsverhältnisse könne demnach nicht die Rede sein —, so giebt es doch täglich in unserem Leben so und soviele Rechtsgeschäfte, deren Inhalt nicht vereinbart wird, die, um mich drastisch auszudrücken, immer wieder ein und dasselbe Gesicht zeigen und sich stets in genau derselben Weise vollziehen, wir mögen z. B. den Wagen der Straßenbahn besteigen, oder im Automatenrestaurant einen Imbiß nehmen u. s. w. u. s. w. Und das sind doch zweifellos Verträge und zwar Verträge, die ihrer Natur nach in das Gebiet des Zivilrechts gehören. Als öffentliche Verkehrsanstalt, bemerkt Laband (a. a. O. S. 52) mit Recht — und das sehe auch ich für die durchgreifendste Erklärung an —, muß die Post eben Vertragsbedingungen normieren, unter denen sie mit dem Publikum kontrahiert, „die ein für allemal feststehen und überall in gleicher Weise angewendet werden müssen", und dieses doch nur im Interesse einer geordneten, peinlich genauen und unbedingt raschen Abwickelung der von ihr zu bewältigenden Arbeit.

Kann a. a. O. S. 34/35. Anderer Ansicht: Cosack, Handelsrecht S. 498 sub IIa, Goldschmidt, System des Handelsrechts S. 218 Nr. 4, Schott, a. a O. S. 539 Anm. 22, Ritzler a. a. O. S. 95, besonders Mittelstein, Beitr. z. Postr. S. 35,36, die dem allgemeinen Grundsatz folgend dem Einlieferer wegen ungerechtfertigter Annahmeverweigerung einer zur Post gegebenen Sendung aus zutreffenden Gründen den Anspruch auf Ersatz des vollen Interesses gegen die Post selbst zubilligen. Mit Recht ist darauf hinzuweisen, daß die Beschränkungen des § 6 Postgesetzes („Garantie") unter den gedachten Umständen nicht zur Anwendung kommen können, da dieser Paragraph nur die Haftung der Post für bereits angenommene Sendungen behandelt.

Ohne allen Einfluß bleibt alsdann auch der letzte Einwand Zorns gegen die Auffassung der Geschäfte der Post als Verträge im Sinne des Privatrechts, nämlich weil dieselbe ohne Rücksicht auf die Geschäftsfähigkeit der Gegenpartei auch den von einem Minderjährigen oder Geisteskranken aufgelieferten richtig frankierten Brief befördere, während doch angenommen werden müßte, daß das Zustandekommen eines Vertrages — vergl. jetzt B. G. B. §§ 104 ff. — in solchen Fällen ausgeschlossen sei.

Ich folge auch hier Laband (a. a. O. S. 79), der dazu ausführt, es käme in diesen Fällen auf das Zugrundeliegen eines Vertrages ebensowenig an, als wenn z. B. ein Geschäftsunfähiger dem Automaten eine Bahnsteigkarte entnimmt. Die Beförderung der Sendung erfolgt unter den Umständen, wie sie oben genannt waren, wesentlich auf Grund eines tatsächlichen Vorganges. Ja, es muß — und das ist ein zweifellos bedeutsames Moment — als mit dem regelmäßigen Betriebe unseres Postwesens unvereinbar angesehen werden, sollte etwa der bedienende Beamte allemal gezwungen sein, die Qualität jedes einzelnen Absenders hinsichtlich seiner Fähigkeit zum Vertragsabschluß nachzuprüfen. Wohin würde das führen?[1] Diese wohlbegründete Erwägung kann, ohne daß dadurch ein Grundsatz geschaffen werden braucht, hier viel zur Erklärung der eben entwickelten Ansicht beitragen.

Zu berücksichtigen wäre aber auch ferner noch, daß das Kind in den allermeisten Fällen doch lediglich als Bote des eigentlichen Absenders wird betrachtet werden müssen, so daß, da der Bote bekanntlich geschäftsunfähig sein kann (§ 165 B. G. B.), mit dieser zweifellos möglichen Erklärung ein weiteres Argument gegen die Ansicht Zorns gegeben wäre. Doch das nur nebenher.

Will also ein Kind eine Postanweisung aufgeben, so wird die Post die Annahme der Sendung d. h. den Abschluß des Beförderungsvertrages ohne Verletzung ihrer Postpflicht ablehnen dürfen, wie sie auch gegen den Wahnsinnigen keinen Anspruch wegen „Vertragsverletzung" wird erheben können, wenn sie etwa durch eine rechtlich

[1] Vergl. auch Kann a. a. O. S. 119.

an sich sonst bedeutsame Handlung desselben zu Schaden gekommen ist; möglich bleibt ihr in diesem Falle vielleicht die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus unerlaubter Handlung, wie er nach §§ 827—829 B. G. B. dem Verletzten gegen die dort genannten, nach § 832 a. a. O. gegen die zu ihrer Aufsicht bestellten Personen zuerkannt ist.

Die Schlußfolgerung aus diesen Sätzen wird auch hier die Natur der Postgeschäfte als Verträge im Sinne des Privatrechtes deutlich zum Ausdruck bringen. „Ein gültiger Postbeförderungsvertrag kann nur mit handlungsfähigen Personen abgeschlossen werden". (Dambach-Grimm a. a. O. S. 75 No. 4.)

Wie bereits früher erwähnt, hat die von Zorn vertretene Ansicht neuerdings in Dr. Wilhelm Hertz[1]) einen Verfechter gefunden, ohne daß derselbe seinen Standpunkt mit anderen Argumenten zu begründen vermöchte, als sie im Vorstehenden ihre Widerlegung erfahren haben — man müßte denn in der „Neubelebung der Theorie des öffentlichen Rechts" ein solches zu erblicken haben. Mit der analogen Anwendung der Normen des Zivilrechts auf das an sich dem Staatsrecht zu unterstellende Rechtsverhältnis zwischen Publikum und Post hat auch Hertz sich — wahrscheinlich wohl mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einverstanden erklären müssen.

Als unhaltbar muß ferner die von Schott[2]) vertretene Ansicht bezeichnet werden, die den Vertragscharakter der dem Publikum von der Post geleisteten Dienste leugnet und diese nur aus dem Grunde als Privatrechtsgeschäfte gelten lassen will, „weil die Post ihre Geschäfte in privatwirtschaftlicher Form betreibt".

Die Post wird, wie Schott des weiteren noch ausführt, nur auf „Aufforderung" seitens des Publikums für dasselbe tätig, um so einer ihr durch Rechtssatz auferlegten Pflicht zu genügen, ohne daß die in Erfüllung dieser Pflicht zur Ausführung gebrachten Geschäfte als Verträge angesehen werden könnten, da Rechte und Pflichten des Absenders und der Post bereits von vornherein gesetzlich bestimmt seien.

---

[1]) Hertz i. d. d. Jur. Ztg. 1903 S. 391.

[2]) Schott a. a. O. S. 539.

Soweit sich die dargelegte Ansicht auf das Nichtvorhandensein eines „individuellen Schuldverhältnisses", auf den Mangel einer gewissen Vertragsfreiheit unter den Kontrahenten stützt — ganz ausschließen will sie, wenigstens nicht inbezug auf Nebenpunkte auch Schott nicht — ist bereits oben darüber gehandelt worden; wir sind dort zu dem Resultat gelangt, schon aus der Möglichkeit über nur unwesentliche Punkte der Beförderung z. B. über Wertangabe, Rekommandation ꝛc. Bestimmungen treffen zu können, das Vorhandensein eines Vertrages zu folgern. Kann denn überhaupt dem Ausschluß oder der Beschränkung der Vertragsfreiheit in unserem oder in ähnlichen Fällen solch' wesentliche Bedeutung beigemessen werden? Die Gelegenheit, die Dienste der Post in Anspruch nehmen zu können, und sei es selbst nur auf Grund ihres Monopols, ist Vertragsfreiheit genug

Soweit dann Schott das Vorliegen einer gesetzlichen Obligation annimmt, muß sein Standpunkt als ein anfechtbarer bezeichnet werden. Nur in dem Abschluß des Beförderungsvertrages liegt die Erfüllung einer gesetzlichen Obliegenheit die Erfüllung der Pflicht unserer Post, mit jedem Handlungsfähigen zu kontrahieren, der ihr z. B. eine ordnungsgemäß ausgefüllte Postanweisung ꝛc. übergiebt, nicht in der Besorgung dieses Geschäftes.[1]) „Letztere ist Vertragserfüllung".

Sollten durch diese rein theoretischen Erörterungen die Ansichten unserer Gegner widerlegt werden, so steht denselben doch auch positiver Gesetzesinhalt entgegen.

So spricht § 50 P. G. von einem vom Reichskanzler zu erlassenden „Reglement" als Bestandteil des zwischen der Postanstalt und dem Absender bestehenden „Vertrages", wie sich seine Existenz auch noch aus Art. 421 Abs. 1 und 2 des alten Handelsgesetzbuches ergiebt, welcher die Ausdehnung der im ersten Abschnitt des fünften Titels von dem Frachtgeschäft handelnden Vorschriften auf die Transportgeschäfte der Post insoweit normiert hat, „als nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen ein anderes bestimmt war". Dadurch, daß dieser Artikel 421 in das neue Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen,

[1]) Tinsch, Postanwsg. S. 4.

und durch die Bestimmung des § 452 H. H. B. ersetzt worden ist, kann eine Veränderung der rechtlichen Natur der Postgeschäfte gewiß nicht beabsichtigt gewesen und eingetreten sein. Das gesteht uns einerseits Hertz (a. a. O. S. 391), der Anhänger Zorn's zu, findet andererseits auch seinen klaren Ausdruck in der Denkschrift zum jetzigen Handelsgesetzbuch:[1]) „Die eingehende Regelung des Postwesens und der Geschäfte der Post durch unsere Reichsgesetzgebung hat die fernere Unterstellung ihrer Tätigkeit unter das H. G. B. unnötig gemacht".

Und als das Ergebnis[2]) unserer Erörterung folgt demnach: der rechtsgeschäftliche Verkehr der Post mit dem Publikum vollzieht sich lediglich durch privatrechtliche Verträge, für deren Inhalt und rechtliche Beurteilung an erster Stelle — soweit es sich insbesondere um den Postanweisungsverkehr handelt, folgende Rechtsquellen in Betracht kommen:

I. a) Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Reichsges. Bl. Jahrg. 1871 S. 347—358.

b) Gesetz betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899. Reichsges. Bl. Jahrg. 1899 S. 715.

c) Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Ges. vom 28. Oktober 1871 und vom 20. Dezember 1899. Reichsges. Bl. 1871: S. 358; 1899: S. 715.

d) Die Postordnung[3]) für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. Zentralbl. für das Deutsche Reich von 1900 S. 53 ff.

---

[1]) Entwurf eines H. G. B. nebst Denkschr. a. a. O. S. 269.

[2]) Denselben Standpunkt teilt auch das Reichsgericht in Band 20 der Entsch. in Straff. S. 436 . . . . „daß die Postverwaltung nur mit dem Absender nicht mit dem Empfänger der Sendung einen Vertrag eingeht". Er findet ferner Anerkennung bei Körmann: „Die Haftpflicht des Absenders im Postverkehr", abgedr. in Gruchot's Beiträgen Bd. 48 S. 314 ff. bes. S. 316.

[3]) Die Lösung der Streitfrage über die rechtliche Natur der Postordnung, ob Rechts- oder Verwaltungsverordnung, ist bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt. Das R. G. (Entsch. in Z. S. Bd. 19 S. 101 ff.) erblickt in ihr eine in Vollzug des § 50 des Ges. vom 28. Okt. 1871 erlassene allgemeine Rechtsnorm, deren Auslegung der Nachprüfung im Wege

e) Verschiedene Uebereinkommen mit auswärtigen Staaten, welche den wechselseitigen Verkehr mit Postanweisungen regeln; insbesondere das Uebereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst vom 15. Juni 1897. Reichsges. Bl. 1898 S. 1133. (Bemerkt sei an dieser Stelle, daß der Artikel 32 des E. G. zum B. G. B. cfr. mit Art 33 ff. — 51 daselbst die Postgesetzgebung des Reichs unberührt gelassen hat. Ebenso Planck l. c. Bd. VI S. 130.)

II. a) Das bürgerliche Gesetzbuch,

b) Buch 3 Abschnitt 1 des Handelsgesetzbuches wegen § 345 ebenda: „Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein Anderes ergiebt".

Die Geschäfte der Post selbst freilich sind, wie § 452 H. G. B. bestimmt, niemals Handelsgeschäfte; hingegen können die mit der Post geschlossenen Rechtsgeschäfte auf Seiten des Absenders diesen Charakter annehmen, „wenn es sich für ihn um gewerbsmäßige Besorgung der Beförderung handelt". (Cörmann a. a. O. S. 315.)

§ 3.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und der Post im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung.

Unsere weitere Untersuchung, die zunächst das zwischen Anweisungsabsender und Post zur Entstehung gelangende Rechtsverhältnis näher beleuchten soll, muß sich auf der bisher ge-

der Revision zugänglich ist. — Hierin dürfte sich wohl auch die praktische Bedeutung dieser Kontroverse im wesentlichen erschöpfen. Die Postordnung selbst bezeichnet sich in § 50 P. G. als Bestandteil des Vertrages . . . . Zu vergl. auch: Dambach-Grimm a. a. O. S. 263 Nr. 2 und 3. Schott a. a. O. S. 533 „Gesetzvertretende Verordnung". Sydow im Archiv für Post und Telegr. Jahrg. 1891 S. 520.

wonnenen Grundlage aufbauen; die Darstellung wird in der Weise fortschreiten, daß wir vorerst zu den von Theorie und Praxis unternommenen mannigfachen Versuchen einer Konstruktion dieses Rechtsverhältnisses Stellung nehmen, um dieselben auf ihre Richtigkeit hin prüfen zu können.

Die Ansicht Schott's (a. a. O. S. 570), die den Vertragscharakter der Postgeschäfte überhaupt zurückweist und in den Beziehungen des Absenders einer Postanweisung zur Post „ein der Zahlungsanweisung analoges, auf Gesetz beruhendes Rechtsverhältnis" erblickt, haben wir bereits in den voraufgehenden Erörterungen als fehlgehend bezeichnet, sodaß ihre Berücksichtigung für die weitere Untersuchung entfällt. [In einer anderweitigen Unterstellung des Postanweisungsgeschäftes unter die nach Analogie der loc. cond. operis zu behandelnden „Arbeitsgeschäfte" — Schott a. a. O. S. 537 Nr. 3 — liegt mit Rücksicht auf die vorige wörtliche Angabe seiner Ausführung ein Widerspruch, dessen Erklärung Schott schuldig geblieben ist.]

Zurückweisen müssen wir aber vor allen Dingen die Behauptung, es handle sich bei unserem Rechtsgeschäft um einen Auftrag seitens des Absenders an die Post, nämlich dem Empfänger den zuvor als Vorschuß resp. als Deckung eingezahlten Geldbetrag auszuhändigen, wie sie — die verschiedenen Ansichten gehen da nicht viel auseinander — von Höpfner („Mandat oder Mietvertrag"), Goldschmidt („Zahlungsanweisung, jussus, mandatum"), Wolff („Zahlungsmandat"), Freund („ein durch die vorher gewährte Deckung bedingter Zahlungsauftrag"), und neuestens noch von Konrad Cosack („Aufträge zur Auszahlung") aufgestellt und verfochten wird.[1])

Gegen diese Konstruktion ist mancherlei ins Feld geführt worden: z. B. die Unwiderruflichkeit des „Auftrages" auf Seiten der Post (Mandatar) im Gegensatz zu dem in § 33 I P. O. v. 22. 3. 1900 dem Absender (Mandanten) zuerkannten Recht, die Sendung „zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen,

[1]) Cohn in Endemann's Handbuch Bd. 3 S. 853, Höpfner a. a. O. S. 121, Goldschmidt a. a. O. S. 197, Wolff a. a. O. S. 14, Freund a. a. O. S. 344, Cosack, Lehrbuch des H. R. S. 504.

so lange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist", mit anderen Worten, das Mandat zu widerrufen, wie es seinem Wesen im römischen Recht und im B. G. B. entspricht. (Vergl. l. 22 § 11 D mandati vel contra XVII, 1; A. L. R. I, 13 § 459, B. G. B. § 671.) Fernerhin: Das Fehlen des Erlöschens des Vertragsverhältnisses durch den Tod des Auftraggebers, das noch im römischen Recht der Fall war (vergl. l. 26 ibid.), für heute jedoch „im Zweifel" nicht mehr zutrifft (vergl. § 672 B. G. B.).[1])

Weit triftiger scheinen indessen folgende Gründe: Das Wesen des Auftrages im römischen Recht wird durch den bekannten Satz „mandatum nisi gratuitum nullum est" klar und deutlich gekennzeichnet. (Vergl. l. 1 § 4 D XVII, 1 und l. 36 § 1 h. t.) Unter Berufung auf die hervorragendsten Pandektisten können wir seine Gültigkeit auch für das gemeine Recht als der herrschenden Ansicht entsprechend feststellen[2]) — ihr hat sich in § 662 auch das B. G. B. angeschlossen —, mag auch die Vereinbarung eines für den erledigten Auftrag zu entrichtenden Lohnes (Honorar merces) allgemein, wenn es sich nämlich um operae liberales handelt, als ein seine Natur nicht alterierendes Moment[3]) angesehen worden sein.[4])

Das in obigem Grundsatze wie in dem angeführten Paragraphen zum Ausdruck gebrachte Erfordernis der essentiellen Unentgeltlichkeit des Auftrages ist indessen mit Rücksicht auf die Postanweisung nicht erfüllt; vielmehr bestimmt § 20 II P. O. ausdrücklich ihre ausnahmslose Portopflichtigkeit. Wer also die Entgeltlichkeit des Mandats nicht für jeden Fall verneinte, brauchte hiernach für seine Auffassung des Verhältnisses zwischen Absender und Post von diesem Gesichtspunkte aus keine weitere Begründung mehr, wenn schon wir auch hier wegen des ausnahmslosen Portozwanges zur Ab-

---

[1]) A. L. R. I, 13 § 486.

[2]) Arndts a. a. O. S. 583, Windscheid-Kipp a. a. O. Bd. II S. 145, Dernburg, Pand. Bd. II S. 320, Brinz a. a. O. S. 771/72.

[3]) Wening-Ingenheim a. a. Bd. II S. 317, Holzschuher-Kuntze a. a. O. S. 623 zu 5.

[4]) Aehnlich A. L. R. I, 13 § 74 ff., Dernburg, preuß. Privr. Bd. II S. 503.

lehnung dieser Konstruktion gelangen müssen, zumal auch die Vertreter dieser Ansicht die Entgeltlichkeit nur als accidentale mandati anerkannt haben. Wer hingegen an der Unentgeltlichkeit des Mandats als an einem essentiale negotii festhielt, mußte für die Natur des Portos eine andere Erklärung als die des merces suchen. Und da glaubte man sein Wesen mit dem der Steuer, des Honorars und der Gebühr indentifizieren zu können.

Die erstgenannte Erklärung von Linde (a. a. O. S. 71) herrührend soll nur im Zusammenhang erwähnt werden: — sie steht und fällt mit seinen schon eingangs zurückgewiesenen Ansichten.

Tinsch (Postanwsg. S. 11) meinte dem juristischen Charakter des Portos durch seine Gleichstellung mit dem Honorar gerecht zu werden; das widerspräche zwar weder nach früherem Recht (l. 6 pr. D. XVII, 1) noch nach modernen Anschauungen[1]) dem Wesen des Auftrages: aber der begriffliche Unterschied zwischen Porto und Honorar verbietet diese Gleichstellung. Wie Dernburg (Pand. Bd. II S. 320) das Honorar in ansprechender Weise erklärt „es wird gewährt als Bezeigung der Dankbarkeit, als Anerkennung für geleistete Dienste, als Entschädigung für Auslagen, die im einzelnen nicht leicht berechnet werden können, wie auch als eine Sustentation während der Zeit der Geschäftsbesorgung“, hat es mit dem Porto unserer Postsendungen gar nichts gemein. Letzteres ist vielmehr lediglich „die Leistung einer vertragsmäßigen Geldschuld“[2]) eine wahre Bezahlung im Sinne des § 631 B. G. B. und steht als solche der Auffassung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Absender einer Postanweisung und der Post als Auftragsverhältnis in dem früher angegebenen Sinne durchaus entgegen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Auffassung Wolffs (a. a. O. S. 15), der in der Frankierung der Anweisung eine Gebühr sieht, „welche im Wege des Vorschusses die durch Erledigung des Auftrages erwachsenen Kosten decken soll“.

---

[1]) Ebert in Fischer-Henle's Kommentar z. B. G. B. § 662 Anm. 3.
[2]) Laband a. a. O. S. 80.

Daß sich das Postgesetz in § 50,6 des Ausdruckes „Gebühr" bedient, ist unerheblich, wie auch die Erklärung Wolff's das Charakteristische des Portos nicht trifft, deshalb nicht, weil wir mit dem Ausdruck „Kostenvorschuß" stets den Begriff der Vorauszahlung verbinden, welche wir ergänzen müssen, wenn die Auslagen größer, deren entsprechende Rückgabe wir fordern dürfen, wenn diese Auslagen geringer waren. Hiervon ist doch aber bei der nach festen Sätzen bestimmten Höhe des Portos (§ 20 II P. O.) nicht die Rede und an seiner wahren Natur in der oben getroffenen Feststellung kein Zweifel möglich. Daraus ergiebt sich denn auch hier dasselbe Resultat, wie wir es bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitte vorweg genommen hatten: das Postanweisungsgeschäft läßt sich mit dem Mandat nicht vergleichen und ist kein solches.

In wieweit aber einzelne Bestimmungen aus der Lehre vom Auftrag in dem Rechtsverhältnis zwischen Absender und Post doch noch wirksam werden können, darauf wird späterhin an passender Stelle hingewiesen werden.

Ablehnen müssen wir ferner die Ansicht Cohn's (a. a. O. S. 1088), der die rechtliche Natur der Postanweisung in einem „Zahlungsauftrag auf irreguläre Depositenschuld" gefunden zu haben glaubt, demzufolge also der Mandatar-Depositar (Post) gehalten wäre, dem Adressaten eine der ihm vom Mandanten-Deponenten (Absender) eingelieferten Summe gleicher Höhe auszuzahlen: Die aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten obligieren darnach nur Absender und Post; dem Adressaten steht ein eigenes Recht auf Erfüllung nur dann zu, falls ihm der Absender die Klage hierauf abgetreten oder die Post sich auch ihm gegenüber selbständig verpflichtet haben sollte.

Die Unhaltbarkeit auch dieser Konstruktion erweist sich einerseits aus der bereits erfolgten Ablehnung der Mandatsnatur des Postanweisungsgeschäftes und ergiebt sich, ohne daß es eigentlich noch einer weiteren Argumentation bedürfte,[1]) andererseits ebenso aus einer Gegenüberstellung des dort mit der Verwahrung und

[1]) Schmidt in Gruchot's Beitr. Bd. 34 S. 215, Hellwig a. a. O. S. 532, Anm. 74.

hier mit der Postanweisung angestrebten geradezu entgegengesetzten Zweckes. Erstere will die Aufbewahrung[1]) der vom Deponenten übergebenen Sachen (vergl. l. 1 pr. D depositi vel contra XVI, 3 und B. G. B. § 688), letztere die tunlich schnellste Auszahlung des vom Absender eingelieferten Geldbetrages.

Viele Anhänger hatte auch eine Ansicht gefunden, welche die Postanweisung unter den Begriff der „Anweisung" gebracht hatte. Zu ihren Verfechtern gehört mit als erster Meili (a. a. O. S. 33 und 102) und offenbar nur durch die Bezeichnung Post-„Anweisung" zu dieser Stellung veranlaßt.

Daß eine solche oft willkürliche Benennung der juristischen Natur eines Rechtsgeschäftes nicht bedingungslos gerecht zu werden braucht, können wir allenthalben beobachten; wie dies besonders im vorliegenden Falle zutrifft, soll jetzt im Folgenden gezeigt werden.

Das Wesen der Anweisung war im gemeinen Recht nicht zweifellos unstreitig. Während sie sich die ältere Doktrin aus einem Doppelmandat (Zahlungs- und Einkassierungsauftrag) zusammengesetzt dachte, erblickte man später in ihr, „die seitens des Anweisenden dem Anweisungsempfänger erteilte Ermächtigung, Geld oder andere Werte bei dem Angewiesenen auf Rechnung des Anweisenden zu erheben."[2]) Assignant und Assignat sollten aber auch hier „regelmäßig" zu einander im Auftragsverhältnis — mandatum solvendi — stehen.

Wieder müssen wir und zwar von beiden Gesichtspunkten aus die Richtigkeit der Ansicht, die Postanweisung sei eine Anweisung im technischen Sinne, in Abrede stellen; von ersterem mit Rücksicht auf die gleichen Erwägungen, die uns schon früher zur Ablehnung des reinen Mandats für das zwischen Absender und Post zur Entstehung kommende Rechtsverhältnis führten, zum mindesten insoweit die Assignation auch Zahlungsmandat ist. Ist dem aber so, dann muß auch der mit diesem mandatum solvendi verbundene andere Teil der Anweisung — der Inkassoauftrag — fortfallen, der für sich allein nun keine Assignation

[1]) A. L. R. I, 14 § 9.

[2]) Cohn a. a. O. S. 1097/98 und Dernberg Pand. Bd II S. 326/7.

mehr ist, „da nur das eine der beiden sich entsprechenden Mandate aus dem anderen und namentlich das Zahlungsmandat aus dem Einkassierungsmandat zu interpretieren ist“,[1]) abgesehen davon auch, daß die Adressierung des Postanweisungsformulars eine solche Konstruktion schlechthin nicht zuläßt, ein anderer Grund für diese aber sonst nirgends ersichtlich wird. Denn da der Absender nicht verpflichtet ist, sich auf dem Anweisungsabschnitt[2]) namentlich auszuweisen, so kann ein Inkassomandat in allen den Fällen nicht wirksam zustande kommen, in denen der „Beauftragte“ von der Person des „Auftraggebers“ keine Kenntnis erlangt.

Die Subsumierung des Postanweisungsgeschäftes unter die „Anweisung“ ist aber ebenso unhaltbar,[3]) wenn man sich etwa der späteren Ansicht, die Anweisung sei Zahlungsmandat und Inkassoermächtigung anschließt. Auch hier genügt der Hinweis auf unsere früheren Ausführungen, um zu dem gleichen Ergebnis wie dort zu gelangen. Ebenso zeigt auch ein Vergleich, daß die äußere Form der Postanweisung mit der schriftlichen Form der früheren Anweisung keine Ähnlichkeit besitzt. Essentiell war dabei die Unterschrift[4]) des Anweisenden, der Zahlungsauftrag, die Valutaklausel, sowie die Angabe, an wen und welche Summe an ihn gezahlt werden sollte. Und nun beachte man noch, welche Unterschiede beide Rechtsgeschäfte hinsichtlich der tatsächlichen Vorgänge bei ihrer Begebung aufweisen. Da erhält bei der Anweisung der Assignatar die Urkunde, der sie dem Assignaten präsentiert; bei der Postanweisung hingegen überreicht der „anweisende“ Absender das Instrument der Post (Assignat), welche dann in der bekannten Weise die Zustellung an den Adressaten

---

[1]) Thöl a. a. O. S. 1078.

[2]) Das darf man — wie auch Höncher a. a. O. S. 28/29 tut — aus einer Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen — Bd. 20 S. 436 f. — folgern: „Der Abschnitt der Postanweisung ist zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten nicht bestimmt, für das Rechtsverhältnis der Beteiligten der Post gegenüber unerheblich“.

[3]) Vergl. Wendt a. a. O. S. 11/12.

[4]) Die Unterschrift ist beim Postabschnitt nicht obligatorisch und fehlt wie das Erfordernis des Zahlungsauftrages auf dem Stamm der Anweisung gänzlich.

(Assignatar) besorgt. „Es beweisen die beiderseitigen Tatbestände, daß das Institut der Postanweisungen und das der modernen Anweisungen prinzipiell ganz verschiedene Dinge sind, welche nichts mit einander gemein haben."[1])

Ebensowenig aber wie nach früherem Recht läßt sich auch das Verhältnis zwischen Absender und Post der Anweisung des B. G. B. gleichstellen. Dem steht auch hier schon der unterschiedliche Geschäftsgang beider entgegen, wie wir ihn eben skizziert haben, und wie er für die „Anweisung" in den §§ 783, 785 B. G. B. allgemein geregelt ist. Fernerhin verbietet auch der Wortlaut des zuerst angeführten Paragraphen diesen Vergleich, der sowohl dem Assignatar als auch dem Assignaten nur eine „Ermächtigung", keinen Auftrag giebt, ersterem, „die Leistung beim Angewiesenen zu erheben," letzterem, dieselbe „für Rechnung des Anweisenden" zu vollziehen: hingegen ist die Post im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung zur Auszahlung des ihr eingelieferten Geldbetrages kontraktlich verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht, wie späterhin noch gezeigt werden soll, einzig und allein dem Absender gegenüber, als eine eigene Verbindlichkeit der Post, die sie suo nomine[2]) erfüllt, „während die Anweisung des Bürgerlichen Rechtes, wenn überhaupt (§ 784 Abs. 1), so nur gegenüber dem Empfänger eine Verpflichtung des Angewiesenen zu erzeugen vermag."[3]) (v. Mayr a. a. O. S. 264.)

Zweckmäßig reihen wir diesen Erörterungen die Ansicht von Gareis[4]) an, der, wenigstens gilt das für das frühere Recht, die Postanweisung für eine „kaufmännische Anweisung" hielt. Letztere ist seiner Ansicht nach in Übereinstimmung mit jener älteren Lehre eine Verbindung zweier Mandate, die eigenhändige Unterschrift unter dem Texte des Anweisungstenors nicht essentiell. Assignat sei die Post, deren Kaufmannseigenschaft für Gareis

[1]) Schmidt in Gruchot's Beitr. Bd. 34 S. 232.

[2]) Arch. f. Post u. Telegr. Jahrg. 1887 S. 324.

[3]) Für das A. L. R. ist diese Frage im Archiv für Post und Telegraphie Jahrgang 1887 S. 324/5 behandelt; sie kann auch für dieses allgem. Rechtsgrundsätzen zufolge nicht anders beantwortet werden.

[4]) Gareis in Seuffert's Blätt. f. Rechtsanwendg. Jahrg. 54 S. 209–218 und 225—238.

feststeht. Durch den Stempel der Ankunftsstation werde die Anweisung von ihr akzeptiert, und hierdurch die Post gemäß Art. 300 des a. H. G. B. dem Assignatar (Inkassomandatar) gegenüber zur Erfüllung verpflichtet, der Adressat aus diesem Akzept der Postanstalt des Bestimmungsortes gegenüber selbständig berechtigt.[1])

Bevor wir zu dieser Ausführung Stellung nehmen, müssen wir kurz auf die bekannte Kontroverse bezüglich der Kaufmannsqualität der Post eingehen, wenngleich sie gegenwärtig nur noch historischen Wert besitzt.

Daß die Post Kaufmann sei, wurde von fast ebensovielen Schriftstellern des Postrechts verneint,[2]) als eine zweite große Gruppe die Postgeschäfte für einen gewöhnlichen kaufmännischen Gewerbebetrieb ansah. (Dambach-Grimm a. a. O. S. 7.) Reichspostverwaltung und Reichsgericht (vergl. Entsch. in Straff. Bd. 25 S. 27) haben indessen stets den zuerst angeführten Standpunkt vertreten, wie er jetzt auch in der Denkschrift (a. a. O. S. 269) zum neuen Handelsgesetzbuch zum Ausdruck gebracht ist „in Wirklichkeit entspricht es jedoch nicht dem Wesen und den Aufgaben der Post, wenn ihr Betrieb, für welchen der Erwerbszweck keineswegs das Entscheidende ist, als ein kaufmännisches Gewerbe behandelt wird“. Mit klaren Worten sprechen diesen Gedanken auch die §§ 452 und 663 H. G. B. aus, wodurch diesem Streit fortan der Boden entzogen ist.

Nun kehren wir dorthin zurück, wo wir vorhin abgebrochen haben. Wer also die Kaufmannseigenschaft der Post bestritt, hatte damit Grund genug, die Konstruktion von Gareis als irrig zu verweisen, wenn nicht auch die Ablehnung der Anweisungstheorie überhaupt dasselbe auch von uns schon vorher gewonnene Resultat erbringen mußte.

---

[1]) Ähnlich ein Urteil des O. L. G. München vom 26. 9. 1888 mit der Abweichung, daß es die Annahme der Anweisung durch den Stempel und Postvermerk des Aufgabeortes bereits als vollzogen ansieht. (Nach Gareis a. a. O. S. 217/18.)

[2]) Vergl. die Zusammenstellung bei Meili a. a. O. S. 15, der selbst Anhänger der zweiten Ansicht ist.

Ein[1]) weiterer Angriffspunkt gegen die Gareis'sche Lehre wurde in der sonderbaren Auffassung des Ankunftsstempels als Annahme erblickt, die seine „betriebstechnische Natur zu dem Zwecke, den Zeitpunkt des Eingangs einer Briefsendung bei der abstempelnden Station zu konstatieren" (Tinsch, Postanweisg. S. 90), völlig verkannte.

Für das heutige Recht aber kommt diese Ansicht überhaupt nicht mehr in ernstliche Betrachtung, zunächst aus den oben dargelegten Gründen, denen sich noch verschiedene andere hinzufügen ließen — cfr. die Bestimmungen der §§ 784 und 793 B. G. B. —, besonders aber weil nach positiver Gesetzesvorschrift (§ 363 Satz 1 H. G. B.) eine kaufmännische Anweisung nur auf einen Kaufmann ausgestellt werden kann, die Post aber nicht Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist.

Andere wiederum glaubten, in den rechtlichen Beziehungen des Postanweisungsabsenders zur Post das Wesen der gemeinrechtlichen locatio conductio operis irregularis wiedergefunden zu haben, und seien als Vertreter dieser Ansicht an dieser Stelle Mandry, Scheerer und Dernburg[2]) genannt.

Ob sich diese Meinung mit Rücksicht auf das B. G. B. rechtfertigen ließe, darüber wird besser in anderem Zusammenhange gehandelt werden; vom Standpunkte des gemeinen Rechtes mußte sie zurückgewiesen werden und zwar auf Grund der diese Materie behandelnden Gesetzesstellen: l. 31 D locati conducti XIX, 2 sowie l. 34 D de auro . . . . XXXIV, 2. In beiden wird nur Restitution von Sachen ejusdem generis gefordert, falls dem conductor fungible Gegenstände zur Verarbeitung oder zum Transport übergeben worden waren.

Nur der zu zweit genannte Fall kommt hier in Frage. Dabei übersehen aber die Vertreter der in Rede stehenden Ansicht, daß ein Transport, Versand des auf die Postanweisung eingezahlten Geldes durch die Post (conductor) gar nicht stattfindet, selbst dann nicht, wenn, wie Scheerer (a. a. O. S. 150) an=

[1]) Mittelstein, Beitr. S. 90.

[2]) Mandry a. a. O. S. 490; Scheerer, Zeitschr. für franz. Zivil=Recht Bd. XX S. 149 Nr. IV; Dernburg, Pandect. Bd. II S. 313 Anm. 8.

zunehmen scheint, die Ankunftsstelle nicht soviel Geld in ihrer Kasse hat, um dem Adressaten den Anweisungsbetrag auszahlen zu können;[1]) denn das Fehlende kann auch anderswoher beschafft werden, nicht bloß vom Absendungsorte. Damit entfällt aber die Möglichkeit, das Postanweisungsgeschäft den Fällen des Digestenfragments gleichzustellen, das daselbst die locat. cond. irreg. erschöpfend behandelt hat (vergl. Tinsch, P. A. S. 7).

Die bisher von uns in die Erörterung hineingezogenen Versuche, das Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Postanweisungsabsender zu erklären, es in die seit langem bekannten Vertragsfiguren beinahe hineinzuzwängen, weisen ein gemeinschaftliches Merkmal auf: der Abschluß des Rechtsgeschäftes vollzieht sich, es mag sich um das einfache oder das doppelte Mandat oder um die kurz zuvor besprochene irreguläre Werkmiete handeln, in allen diesen Fällen durch die bloße Willenseinigung der Parteien — consensu. Damit stehen die Vertreter der auf dieser einheitlichen Grundlage aufgebauten Ansichten im Gegensatze zu der großen Gruppe derjenigen, die im Postanweisungsgeschäft einen Realkontrakt erblickt haben,[2]) zwar keinen der vier benannten, sondern einen Innominatrealkontrakt und auch da allermeistens nicht unter Zugrundelegung der uns geläufigen Formen (l. 5 pr. D de praescr. verb. . . . XIX, 5), sondern oftmals mußte eine Kombination derselben herhalten, um das Wesen dieses „eigenartigen Realvertrages“ (Mittelstein, Beitr. S. 91) erklären zu können.

Schmidt (in Gruchots Beitr. S. 223) z. B. bezeichnet ihn als „Posteinzahlungsvertrag“ und vergleicht ihn mit dem Ein- und Auszahlungsverkehr der Reichsbank. Tinsch (Postanwsg. S. 19) nennt ihn „Postanweisungs-Vertrag“; Pfitzer (a. a. O. S. 330 ff. bez. 346) baut ihn auf der Formel do ut des et facias auf, und zu wesentlich gleichen Resultaten gelangen

---

[1]) Vergl. § 20 IX P. O.

[2]) Zu beachten ist hierbei, daß ein consensus bekanntlich auch bei Realverträgen nötig ist.

alle diejenigen[1]), die in der Einzahlung des Postanweisungsbetrages das Formerfordernis für die Perfektion unseres Rechtsgeschäftes sehen wollen.

Mußten wir uns auch den von der ersten großen Gruppe unternommenen Konstruktionsversuchen gegenüber ablehnend verhalten, so vermögen wir ihnen jetzt doch darin zu folgen, daß das Postanweisungsgeschäft zunächst ein Konsensualvertrag ist. Hiermit wird dann auch schon unser Standpunkt zu der Lehre, es läge dem Vertragsverhältnisse zwischen Absender und Post ein Realkontrakt zu Grunde, sofort gekennzeichnet. Er soll nicht etwa damit begründet werden, daß es, wie viele meinen, wie im früheren Rechte so auch im heutigen keine Realverträge mehr gäbe, „daß sie alle in der großen Masse der Konsensualverträge aufgegangen wären" (Dernburg, Pandect. S. 21), vielmehr soll hier auch die gegenteilige Ansicht Berücksichtigung finden, die sich in anderen Worten Dernburgs (pr. Privr. a. a. O. S. 343 Anm. 1) widerspiegelt, und deren Richtigkeit auch für die moderne Kodifikation nicht wird bestritten werden können: „Das Wesen eines Realkontraktes kann jedes Geschäft annehmen, sofern sich die Beteiligten erst mit dem Geben und Nehmen einer Sache verpflichten wollen".

Es kann hier nicht der Ort sein, dieser lange und heiß umstrittenen Frage in der ihr gebührenden Weise näher zu treten; wir können aber auch ganz dahin gestellt sein lassen, welche Ansicht die richtige ist. Hingewiesen sei nur darauf, daß auch das B. G. B. (vergl. die Motive, Bd. 2 S. 306 zu § 453 für das Darlehen, S. 444 zu § 549 für die Gebrauchsleihe und S. 569/70 zu §§ 614/5 für den Hinterlegungsvertrag) in dieser Hinsicht keine völlig unzweifelhafte[2]) Stellung eingenommen hat, wenn man nicht in der Aufeinanderfolge der Sätze „es besteht aber auch kein Bedürfnis in Erledigung des wissenschaftlichen Streites den Darlehnsvertrag als einen gewöhnlichen Konsensual-

---

[1]) Ebenso: Kann a. a. O. S. 81; Dambach-Grimm a. a. O. S. 95; Stegner a. a. O. S. 38; Hellwig a. a. O. S. 532; Merten a. a. O. S. 50; von Mayr a. a. O. S. 262.

[2]) Schloßmann a. a. O. S. 91 bezw. 76.

vertrag zu bezeichnen. Es ist vielmehr eine Fassung zu wählen, welche zum Ausdruck bringt, daß die Erstattungspflicht notwendig den vorherigen Empfang des Darlehens voraussetzt" (a. a. O. Bd. 2. S. 306) — wenigstens für diese drei Vertragskategorien sein Hinneigen zu den Vertretern der Realkontraktstheorie annehmen wollte, wie insbesondere alle diejenigen schließen, die Leihe, Darlehen und Verwahrung geradezu als Realverträge[1]) behandeln.

Die Unterstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Post unter die Realkontrakte wird von den zu Eingang dieses Absatzes genannten Autoren in einheitlicher Weise begründet, indem sie sich dabei auf den Wortlaut des § 6 Ab. IV. P. G. und der §§ 20 VI und 21 I P. O. stützen, in welchen übereinstimmend von den „auf Postanweisungen eingezahlten Beträgen" die Rede ist. Nur falls die zu überweisende Summe ordnungsgemäß eingezahlt ist, leistet die Postverwaltung für diese Garantie, stellt sie dem Absender den Einlieferungsschein aus, besorgt sie die telegraphische Übermittelung der Geldsumme nach dem Bestimmungsorte, und nur in diesem Falle vollzieht sie endlich die ihr obliegende Leistung, indem sie dem Adressaten den angewiesenen Betrag aushändigt.

Es käme somit alles auf die Einzahlung — die Sachleistung seitens des Absenders an, ohne die der Vertrag mit der Post nicht wirksam werde. Diese müßte, wie ich mit Tinsch (Postanwsg. S. 8 und 14) annehme, alsdann nicht nur die „Voraussetzung der Verbindlichkeit des Empfängers bilden, sondern ihr Entstehungselement sein", das den Kontrakt und die ihm eigentümlichen Rechte und Pflichten schafft, für sich allein schafft. Ist aber die Tatsache der Einzahlung der Grund des Obligationsverhältnisses, dann ist die Folgerung, die Post brauche, falls ein Beamter eine Postanweisung zur Beförderung angenommen habe, ohne daß eine Geldeinzahlung auf sie erfolgt wäre, den überwiesenen Betrag nicht auszuzahlen, zweifellos richtig. Der Postanweisungsvertrag ist unter solchen Umständen in diesem Sinne nicht perfekt geworden, somit eine

[1]) Endemann a. a. O. Bd. II S. 449, 829, 450; Planck a. a. O. Bd. II S. 335; Dernburg, B. G. B. Bd. II,2 S. 198, 204, 516.

Verbindlichkeit der Post zur Auszahlung nicht zur Entstehung gelangt.

Es soll dem Resultat des vorangegangenen Satzes nicht widersprochen werden, aber nicht aus dem Grunde, weil nur die Einzahlung das den Postanweisungsvertrag begründende Element ist, das im vorliegenden Falle gefehlt hat.

Folgende Beispiele mögen diese Ausführungen erläutern.

A. tritt an den Postschalter, zählt daselbst 100 Mk. auf, erklärt dem Beamten, der gleiche Betrag solle dem X. in Y. ausgezahlt werden und entfernt sich hierauf; ein ähnlicher Fall, nur hat A. jetzt außer den 100 Mk. noch 20 Pf. Porto hinzugefügt. Endlich, A. hat ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular und den darauf vermerkten Betrag von 100 Mk. auf dem Zählbrett übereicht, ohne die Postanweisung, wie unerläßlich, zu frankieren. In allen drei Fällen ist die Einzahlung nun faktisch erfolgt, und doch wird A. in keinem von ihnen die Auszahlung der 100 Mk. an X. in Y. erreichen, wenn, wie in den beiden ersten Beispielen das Postanweisungsformular, in dem letzten das Porto fehlt.

Darum nimmt Mittelstein (Beitr. S. 91) seinen „eigenartigen Realvertrag" an, zu dessen Abschluß beides: Ausstellung und Annahme der Postanweisung und Einzahlung zusammentreffen müssen, damit von einem Postanweisungsvertrage die Rede sein kann, wobei allerdings dem Anweisungsformular nur formelle Bedeutung zukäme, dazu bestimmt die Hingabe des Geldes verständlich zu machen.

Pfizer (a. a. O. S. 341) sieht die Anweisungssumme „zuzüglich der in dem Stempel der Einzahlungskarte verkörperten Vergütung von 0,1% der Summe als die Sachleistung" die res an, welche den Vertrag zum Abschluß bringt.

Beiden Ansichten kann nicht beigetreten werden: Mittelstein giebt ja selbst zu, daß die Einzahlung der Anweisungssumme für sich allein, wie dies doch nach der Definition seiner Darstellung erforderlich wäre, seinen eigenartigen Realvertrag nicht zu begründen vermag; noch eine zweite — wenn auch nur formelle Voraussetzung muß hinzutreten,[1]) welche der Ein-

[1]) Desgl. Merten a. a. O. S. 50.

zahlung, das mag zugegeben werden, zwar nicht gleichwertig, aber nach den postalischen Bestimmungen doch wie diese gleichwesentlich ist.

Gegen die Konstruktion Pfizers führt auch Höncher (a. a. O. S. 36) mit voller Berechtigung aus: die Zusammenrechnung der Anweisungssumme und des für ihre Auszahlung zu entrichtenden Portos bedeutet eine Willkür, die den juristischen Charakter von Anweisungsbetrag und Porto (vergl. früher) völlig verkennt, somit nicht geeignet sein kann, die Ansicht Pfizer's als haltbar erscheinen zu lassen, wie seine Konstruktion zu rechtfertigen.

Ich glaube, daß diese Erörterungen zur Genüge bewiesen haben werden, daß die Einzahlung des Anweisungsbetrages für sich allein den Vertrag zwischen Absender und Post nicht schafft, daß sie nicht Entstehungselement desselben ist, wie Tinsch, Mittelstein und die vielen anderen dies annehmen, sondern daß sie nur eine Voraussetzung für die von der Post zu vollziehende Leistung ist, dem Adressaten einen dem eingezahlten gleichen Betrag auszuhändigen: „Die Übernahme einer Verpflichtung unter einer Voraussetzung macht aber niemals einen Vertrag zu einem Realkontrakt". (Tinsch, Postanweisg. S. 8.)

Im übrigen weist die Ansicht Tinsch's [1]) gegenüber den zuletzt behandelten insofern eine weitere Besonderheit auf, als sie das Verhältnis zwischen Absender und Post durch die Annahme eines Realkontraktes noch nicht erschöpft glaubt, sich denselben vielmehr noch mit einer Assignation „untrennbar verschmolzen" denkt. Damit soll einerseits das dem Absender zustehende auch von uns bereits erwähnte Rücktrittsrecht, sowie andererseits das zwischen ihm und dem Adressaten der Postanweisung bestehende Rechtsverhältnis, das Einkassierungsmandat, erklärt werden, die in dem Realkontrakt allein ihre Begründung nicht finden.

Es genügt, wenn jetzt auch dieser Konstruktionsversuch als verfehlt bezeichnet werden muß, die früheren Ausführungen inbezug zu nehmen, die die Assignations- wie die Realvertragsnatur des Postanweisunggeschäftes verworfen haben, wenn er nicht, wie mit

---

[1]) Tinsch, Postanweisung S. 10 ff. sowie in Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 193 ff. bes. S. 210.

Recht hervorgehoben wird, schon deshalb als unhaltbar anzusehen ist, weil solch[1]) untrennbare Verbindung zwischen Konsensual- und Realvertrag, wie Tinsch sie vornimmt, dem Wesen beider durchaus widerspricht und aus diesem Grunde unmöglich sein muß.

Bei den bisherigen Ausführungen ist nicht berücksichtigt worden, daß sämtliche Autoren neben dem eigentlichen dem Postanweisungsgeschäft zu Grunde liegenden Zahlungsvertrag noch das Vorhandensein eines zweiten, zwar rechtlich nicht mit ihm zusammenhängenden aber tatsächlich damit verknüpften Vertrages annehmen, der nämlich die Beförderung des Postanweisungsformulars zum Inhalt hat, und der allgemein, analog den übrigen Transportgeschäften der Post als locatio conductio operis behandelt wird. Das ist aber zweifellos, daß, da diese Beförderung nur eine Nebensache, ein Zubehör zur Hauptsache betrifft, ihre juristische Natur als Werkvertrag den jeweiligen Konstruktionsversuchen des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Post in keinem der aufgezählten Fälle ihren Stempel aufzudrücken vermag.

Diese früher allgemein in Geltung gewesene Ansicht wird indessen von den neueren Schriftstellern mit Recht bekämpft. Die Beförderung des Anweisungsformulars übernimmt die Post nicht für den Absender, sondern in Besorgung einer eigenen Angelegenheit,[2]) bloß um das Zahlungsgeschäft des Anweisungsverkehrs verständlich und erkennbar zu machen.

Geht man von der Voraussetzung aus, die Post verrechne einen Teil des vom Absender entrichteten Portos für ihre Mühewaltung bei Auszahlung der Anweisungssumme, den Rest für den Transport des Anweisungsformulars, dann ließe sich die frühere Auffassung hinsichtlich des Vorhandenseins noch eines zweiten Beförderungsvertrages wohl verteidigen.[3]) Daß die Postverwaltung diesen veralteten Standpunkt indessen nicht teilt, sondern vielmehr nur für das eigentliche Zahlungsgeschäft selbst

[1]) Schmidt in Gruchot's Beitr. a. a. O. S. 270.

[2]) Bei Kann a. a. O. S. 65 ist auch bereits dieser Beförderungsvertrag Realvertrag, der wie ein Werkvertrag zu behandeln ist.

[3]) Tinsch, Postanwsg. S. 24. Pfizer, a. a. O. S. 341.

eine Entlohnung fordert, beweist einerseits die Entstehungsgeschichte des Postanweisungsverkehrs, der, wie wir in der Einleitung gesehen haben, sein rasches Aufblühen vornehmlich dem Umstande zu verdanken hatte, daß die ehedem übliche Frankierung des alten Begleitbriefes späterhin fortgefallen war, und beweist andererseits die erst in die letzte Redaktion der Postordnung aufgenommene, wirtschaftlich so überaus wichtige Bestimmung des § 20 II ebenda „die Postanweisungsgebühr bis 5 Mark beträgt 10 Pf.“ Daß die Postverwaltung aber gerade hier eine singuläre Bestimmung hätte treffen wollen, indem sie nur in diesem zuletzt gedachten Falle die unentgeltliche Beförderung des Anweisungsformulars übernimmt — worin denn sonst könnte die für den Transport der Urkunde geforderte Bezahlung erblickt werden? —, läßt sich schlechterdings nicht annehmen. Hiermit aber entfällt ein essentiale des Werkvertrages, und dadurch für uns die Möglichkeit, die Übermittelung des Postanweisungsabschnittes seinen Regeln zu unterstellen. Wenn man fernerhin noch in Erwägung zieht, daß die Post den Stamm der Anweisung zurückbehält (§ 20 VIII P. O.), und der ihr angehängte Abschnitt für das ganze Geschäft von so nebensächlicher Bedeutung ist — der Absender braucht ihn nicht auszufüllen, der Empfänger ihn nicht loszutrennen —, so wird sich auch daraus die Richtigkeit unserer Ansicht[1]) ergeben müssen.

Dem eben gewonnenen Resultat gegenüber weist die telegraphische Postanweisung nur insofern eine geringe Abweichung auf, als allerdings hinsichtlich der Beförderung des Überweisungstelegrammes, für welches der Absender die übliche Telegrammgebühr zu entrichten hat (§ 21 V S. 2 P. O.), ein besonderer Werkvertrag abgeschlossen wird, während der Transport des noch nebenher auszufüllenden Postanweisungsformulars nach den oben entwickelten Grundsätzen erfolgt.

[1]) Vergl. auch Faßbänder a. a. O. S. 21 Anm. 2.

§ 4.

Bereits an jener Stelle dieser Abhandlung, an welcher wir über die Unterstellung des Postanweisungsgeschäftes unter die Kategorie der Realverträge sprechen mußten, wiesen wir darauf hin, von welcher Grundlage aus allein der richtigen Konstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen dem Absender einer Postanweisung und der Post würde näher getreten werden können. Wir kamen schon damals zu dem Ergebnis, daß diese Basis nur in dem Gebiete der Konsensualverträge zu suchen sei. Zu ihnen gehört, wie bekannt, auch die gemeinrechtliche locatio conductio operis, der Werkvertrag des B. G. B., der eben — und das wollen wir zu beweisen versuchen — in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen auch dem modernen Postanweisungsgeschäft zu Grunde liegt.

Als Gegenstand des Werkvertrages bezeichnet § 631 II B. G. B. sowohl die Herstellung oder Veränderung von Sachen als einen anderen durch Arbeits- oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg.

Mit dieser Begriffsstimmung hat sich das Gesetz der gemeinrechtlichen Doktrin angeschlossen, welche die loc. cond. oper. im im Gegensatz zum A. L. R.[1]) nicht nur auf materielle Produktionen beschränkte, sondern auch „die Bewirkung eines anderweiten durch Arbeits- oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolges, so die sogenannten immateriellen, wissenschaftliche und künstlerische Schöpfungen"[2]) ihren Regeln subsumierte.

An den zweiten Satz der angeführten Gesetzesbestimmung knüpfen wir an.

---

[1]) Das R. O. H. G. (Entsch. Bd. 23 S. 108) hat die Bestimmung im A. L. R. I, 11 § 925 dahin ausgelegt, daß unter einem „angedungenen Werke" im Sinne jener Bestimmung auch die Bewirkung eines Erfolges zu verstehen sei, der nicht in der Herstellung einer Sache bestehe, und daß deshalb insbesondere auch der Frachtvertrag nach preußischem Rechte unter den Begriff des Werkvertrages subsumiert werden könne.

[2]) Motive Bd. II S. 506.

Wir haben nun bereits früher gesehen, und wiederholen es an dieser Stelle nochmals, daß sich der Vertragswille der Contrahenten im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung in der Auszahlung des eingelieferten Geldbetrages durch die Postanstalt des Bestimmungsortes erschöpft. Insbesondere kann es dem Absender gleichgültig bleiben, in welcher Weise die Postanstalt mit dem von ihm eingezahlten Gelde verfährt, nachdem dasselbe aus seinem Eigentum ausgeschieden ist, und was sie darnach tut, um den vom Absender gewollten Effekt zu erreichen. Daß sie zu diesem Zwecke keinen Transport der einzelnen Münzen vornimmt, ist gerade das Wesen des Postanweisungsverkehrs und hinlänglich bekannt. Sobald nur die Post dem ihr bezeichneten Empfänger eine Geldsumme gleicher Höhe wie auf der Anweisung verzeichnet ausgefolgt hat, ist der Wille des Anweisungsabsenders zur Ausführung gebracht, der von ihm mit der Post abgeschlossene Kontrakt erfüllt.

In diesem Erfolge der Auszahlung des Anweisungsbetrages an den Adressaten haben wir das opus des Vertrages zu erblicken, für dessen Herstellung durch die Post und die dabei von ihr zu entfaltende Arbeitsleistung der Besteller (Absender) sich zur Entrichtung der vereinbarten, allerdings feststehenden Vergütung verpflichten mußte. Letztere besteht in der durch den Tarif bestimmten Frankierung des Postanweisungsformulars und muß nach § 20 II P. O. im voraus entrichtet werden.

Darin liegt nun freilich eine abweichende Bestimmung von § 641 Abs. 1 B. G. B., der wir aber als einer singulären Vorschrift der Postspezialgesetze auf die Gestaltung des Postanweisungsgeschäftes als Werkvertrag keinerlei Einfluß und Bedeutung beimessen dürfen:[1]) denn daß der Besteller die ihm obliegende Leistung noch bevor der andere Teil erfüllt, bewirkt, dem stehen weder tatsächliche noch rechtliche Bedenken entgegen.

Das ist meines Erachtens nach in knappen Zügen wohl die einfachste Erklärung des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Post, ohne daß wir dazu eine neue Vertragsform zu schaffen brauchten oder das moderne Anweisungsgeschäft in irgend eine

[1]) Ebenso: Davidsohn a. a. O. S. 17.

andere alte Form pressen mußten, in die sie ganz und gar nicht hineinpaßte.

Dieser Werkvertrag enthält weiterhin, wie in Übereinstimmung mit Riezler (a. a. O. S. 83) wird angenommen werden müssen, eine Geschäftsbesorgung. (§ 675 B. G. B.)

Wie schwierig sich auch eine scharfe und allgemeine acceptable Präzisierung dieses Begriffes „Geschäftsbesorgung" gestalten mag, der bald zu eng[1]) gefaßt bald wieder auf alle Dienst- und Werkverträge erstreckt wird,[2]) so wird hier doch sicher klar, daß die Tätigkeit der Post, zumal beim Postanweisungsgeschäft, in allen Fällen ein „wirtschaftliches Resultat" für den Geschäftsherrn mit sich bringt, das, wie Oertmann (a. a. O. S. 409 b. z. § 675 B. G. B.) treffend zum Ausdruck bringt, überall dort vorliegen muß, wo wir von einer Geschäftsbesorgung sprechen sollen.

Von einschneidender Bedeutung freilich ist die auf solche Weise möglich gewordene Ausdehnung der in § 675 B. G. B. aufgeführten Regeln aus der Lehre vom Auftrag auf unser Rechtsgeschäft, dessen ursprüngliche Natur als Werkvertrag hierdurch unberührt bleibt, durchaus nicht. Teils finden wir diese Bestimmungen in wenig veränderter Form in den Spezialgesetzen über das Postrecht wieder, teils wird auch die Stellung der Post als einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt ihrer praktischen Anwendung — vergl. z. B. § 673 B. G. B. — entgegenstehen müssen.

Möglich, daß sich auch dann noch hie und da einzelne Punkte finden lassen, deren Regelung und Ausgestaltung dem Wesen des Werkvertrages nicht eigentümlich ist, — offenbar handelt es sich dann aber immer nur um nebensächliche Dinge, für die die Eigenart des Postanweisungsgeschäftes hinreichenden Aufschluß wird bieten können.

Wie sonst, so war auch hier die Entscheidung nur darnach abzugeben, welche Momente für die konkreten Vertragsformen als die wesentlichen erscheinen, und daß wir mit dieser Konstruktion weder dem Wortlaut des Gesetzes noch seinem Willen

---

[1]) Cosack, B. G. B. Bd. I, S. 513 II.

[2]) Hachenburg a. a. O. S. 13 ff.

Gewalt angetan haben, wird uns zweifellos zugestanden werden müssen.[1])

Die früheren Ausführungen, welche den Vergleich[2]) des Postanweisungsgeschäftes mit der loc. conduct. irreg. des früheren Rechtes betrafen, müssen hier noch eine Ergänzung finden.

Daß den Kontrahenten eines Werkvertrages auch jetzt noch eine Vereinbarung freisteht, wonach der Unternehmer die ihm obliegende Leistung an einem andern als dem ihm vom Werkbesteller gelieferten Stoff der nämlichen Art vornehmen darf, steht außer allem Zweifel, und wird sich aus dem jeweiligen Vertragsinhalt ergeben. Das B. G. B. selbst hat diese Werkmiete mit „gestattetem Stoffersatz" (cfr. Riezler a. a. O. S. 70, sowie Motive z. B. G. B. Bd. II S. 477) nicht geregelt, weshalb wir auch bei Beurteilung der Frage, ob dem Rechtsverhältnis zwischen Absender und Post ein irregulärer Werkvertrag zu Grunde liege, auf die dort zitierten Digestenstellen zurückgreifen müssen. Dabei aber gelangen wir zu demselben Resultat wie oben, da es sich in unserem Falle weder um die Umgestaltung des gelieferten Materials handelt, noch eine Beförderung der vom Absender eingezahlten Geldstücke nach dem Bestimmungsorte der Postanweisung stattfindet.

§ 5.

Nachdem wir im vorangegangenen Paragraphen im Anschluß an die verschiedentlich unternommenen Konstruktionsversuche unsere Ansicht über die Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Post entwickelt haben, erübrigt es noch auf den Inhalt dieses Vertrages und die aus ihm für die beiden Kontrahenten entspringenden Rechte und Pflichten wenigstens der Hauptsache nach einzugehen.

---

[1]) Zu gleichen oder ähnlichen Resultaten gelangen Hönncher, a. a. O. S. 39 ff., und Faßbänder, a. a. O. S. 21 ff.

[2]) Diese Ansicht wird auch für das B. G. B. vertreten von Crome a. a. O. S. 706 Anm. 2, ebenso von Dernburg B. G. B. Bd. II, 2 S. 430 Nr. 4.

Daß der Postanweisungsvertrag auf dem Konsens der Parteien beruht, haben wir bereits ausgeführt, und wir stellen hier nur nochmals fest, daß für seine Wirksamkeit die Einzahlung der Anweisungssumme (bezw. die Überweisung derselben auf die Reichsbank seitens ihrer Girokunden), die Einlieferung des frankierten reglementmäßig ausgefüllten Anweisungsformulars und die Entgegennahme beider durch die Postanstalt unbedingt wesentlich sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Absender ein Recht auf Beförderung der von ihm eingelieferten Sendung; erst dann, aber auch nur in solchem Falle entsteht für die Post die Pflicht, den ihr zur Übermittelung eingehändigten Geldbetrag an den Adressaten auszuzahlen. Ist ihr dies an dem ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nicht mehr möglich, weil der Empfänger inzwischen seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert hat, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so darf auch der Absender unter den im § 44 I und III P. O. aufgezählten Bedingungen weiterhin die Nachsendung der Postanweisung fordern, falls nicht etwa auch der Adressat von vornherein eine andere Bestimmung getroffen hat.

Wem an seinem Wohnorte eine Postanstalt nicht zur Verfügung steht, kann gegen Entrichtung einer geringen Nebengebühr die Postanweisung den auf ihren Bestellgängen befindlichen Landbriefträgern zur Ablieferung an die nächste Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs übergeben (§ 29 III, IV, VI, P. O.), und ist dieser Vertrag alsdann so anzusehen, als wäre er mit der Postanstalt selbst abgeschlossen worden.

Die erfolgte Einzahlung der Anweisungssumme bei der Post wird durch den Einlieferungsschein bestätigt, dessen Ausfertigung der Absender gemäß § 20 VI (ebenda) fordern darf. Für den erfolgten Vertragsabschluß selbst ist die Erteilung desselben durch die Post oder die Annahme durch den Absender ohne Einfluß; seine Bedeutung für das Postanweisungsgeschäft tritt vielmehr erst dann zu Tage — vergl. § 31 P. O. —, wenn der Absender ein beim Empfänger in Verlust geratenes Anweisungsformular durch einen „Doppel“ ersetzen soll, um diesem die Auszahlung der Anweisung zu ermöglichen (§ 20 X ebenda), oder

wenn er das ihm durch § 33 I (ebenda) zuerkannte Recht ausüben will, die Sendung am Aufgabe- oder Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsort (§ 33 II P. O.) „zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist". Die Geltendmachung der hier erwähnten Befugnis steht dem Absender solange zu, als sich die angewiesene Summe noch nicht in den Händen des Adressaten befindet, erledigt sich also auch noch nicht, falls bereits die Zustellung des Anweisungsformulars nach den Vorschriften des § 39 P. O. — aber ohne Auszahlung des Betrages erfolgt ist. Die entgegenstehende Ansicht, wie sie noch Meili (a. a. O. S. 44), Mittelstein (Beitr. S. 61) und einige andere vertreten, kann in dem klaren Wortlaut der angeführten Bestimmung keine Bestätigung finden: Gegenstand der Sendung ist zweifellos in unserem Falle nur die Geldsumme, nicht die sie begleitende Urkunde, auf deren Rückgabe die Post unter diesen Umständen bestehen müßte.[1])

Auf die Beförderungsart der Postanweisung selbst vermag der Absender durch den von ihm mit der Post abgeschlossenen Vertrag keinen Einfluß auszuüben, weil die Wege, auf welchen die Postanweisungen ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, von ihr festgesetzt werden (§ 32 P. O.). Daß sie darum die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht schuldhaft verzögern darf, ohne dem Verletzten schadensersatzpflichtig zu werden, ist ein allgemeiner Grundsatz, dem sich natürlich auch die Post unterwerfen muß.

Betont sei aber auch schon an dieser Stelle, daß als Träger aller Ersatzansprüche aus dem Postanweisungsgeschäfte nur der Absender anzusehen ist, mit welchem allein die Post den Vertrag geschlossen hat. (§ 6 S. 1 P. G.)

Die Geltendmachung dieser Ansprüche muß nach § 13 P. G. gegen die Oberpostdirektion des betreff. Bezirkes erfolgen und zwar innerhalb einer sechsmonatigen Frist, nach deren Ablauf das Recht, die Entschädigung zu verlangen, verjährt ist. (§ 14 P. G.)

Im übrigen ist die Umgrenzung der Haftung seitens der Post inbezug auf den Postanweisungsverkehr durch § 6 Abs. 4 P. G.

[1]) Dambach-Grimm a. a. O. S. 74 und Pfitzer a. a. O. S. 347 ebenso.

in besonderer Weise erfolgt. Wenn es in dieser erst später eingefügten Bestimmung heißt „für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postanstalt Garantie“, so erstreckt sich diese Haftung einerseits auf die dem Postanweisungsgeschäft hauptsächlich zu Grunde liegende Verpflichtung der Post zur Auszahlung des überwiesenen Geldbetrages — natürlich nur bis zur Höhe der ihr geleisteten Einzahlung — andererseits auch darauf, daß die Aushändigung der Summe an den rechten Adressaten erfolgt.

Soweit hierbei die Post die Bestellung in die Wohnung des Adressaten besorgt, wie ihr dies nach § 36 I, 1e, 2e P. O. obliegt, wird sie eine Legitimierung des Empfängers resp. desjenigen, dem nach § 39 P. O. die Sendung an seiner Stelle ausgefolgt werden darf, verlangen müssen, wofern sie nicht durch die infolge Verabsäumung dieser Maßregel bewirkte Leistung an einen Nichtberechtigten dem Absender zum Schadensersatz verpflichtet werden will.

Anders verhält es sich, falls der Adressat die für ihn eingehenden Postsendungen selbst abholt oder durch einen Bevollmächtigten abholen läßt. Hier kann von einer Verpflichtung der Post zur Rekognoszierung des die Auslieferung fordernden Abholers nicht die Rede sein, „sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.“ (§ 48 P. G.) Daß aber der Beamte auch ohne eine solche Vereinbarung von dem Abholer einen Ausweis über seine Abholungsbefugnis wird verlangen können, kann wohl nicht bezweifelt werden. Denn es würde doch gewiß eine schwere Pflichtverletzung bedeuten, wenn er „die Sendungen an eine andere Person aushändigte, von welcher er nach Lage der Verhältnisse weiß oder wissen muß, daß sie zur Abholung nicht berechtigt ist“.[1])

Die Post ist sodann auch weiterhin nicht verpflichtet, die Echtheit der auf den Namen des Adressaten (§ 43 I P. O.) lautenden Quittungsunterschrift oder die eines ihr beigedruckten Siegels zu untersuchen, ebensowenig eine weitere

[1]) Dambach-Grimm a. a. O. S. 248 Nr. 2.

Prüfung der Berechtigung desjenigen vorzunehmen, der auf Grund einer ordnungsgemäß auf der Rückseite des Anweisungsformulars vollzogenen Empfangsbescheinigung die Auszahlung des Betrages fordert. (§ 43 II P. O., § 49 P. G.)

Insofern als dann die Post unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die ihr obliegende Leistung mit befreiender Wirkung auch an einen Nichtberechtigten bewirken darf, hat die Postanweisungsurkunde den Charakter eines sogenannten hinkenden Namenspapieres angenommen, dessen Besonderheiten in § 808 B. G. B. geregelt sind.

Von weiteren hierher gehörigen Bestimmungen sei noch erwähnt, daß die Postverwaltung eine Haftung für die unrichtige Bestellung der Postanweisung dann nicht übernimmt, wenn diese auf die durch die Fahrlässigkeit des Absenders geschehene ungenaue Adressierung zurückzuführen ist. Es folgt diese Beschränkung der postalischen Garantiepflicht, wie Wirzing (a. a. O. S. 81) mit Recht annimmt, eher aus allgemeinen Erwägungen, m. E. vielleicht aus der analogen Anwendbarkeit der in § 6 a P. G. getroffenen Bestimmung auf unseren Fall, als aus der von Mittelstein (Beitr. S. 87) behaupteten Möglichkeit, die Befreiungsgründe des Absatzes a des § 6 prinzipiell auch hier Platz greifen zu lassen.

Eine weitergehende als die in dieser Darstellung besprochene Haftung der Post existiert nicht. Insbesondere leistet sie dem Absender keinen Ersatz wegen verspäteter Erfüllung, wegen des ihm dadurch indirekt entstandenen Schadens oder gar wegen entgangenen Gewinnes. „Das Postspezialrecht ist die einzige Quelle, aus der sich die Haftung der Post bei den von ihr zur Ausführung gebrachten Geschäften ergiebt“.[1])

Welche Pflichten endlich der Absender gegenüber der Post zu erfüllen hat, brauchen wir, um uns nicht einer Wiederholung schuldig zu machen, nicht mehr zu erörtern. Wir ergänzen nur unsere früheren Ausführungen in dieser Richtung noch dahin, daß er der Post an dem ihr eingelieferten Gelde das Eigentum zu verschaffen hat, und daß dieser Eigentumswechsel nach § 929

[1]) Sydow im Arch. f. Post u. Telegr. Jahrg. 1891 S. 522.

B. G. B. bereits mit der Übergabe des zur Einzahlung verwendeten Geldes vollendet ist, sich also nicht erst durch dessen Vermischung mit den übrigen Barbeständen der Post vollzieht.

Wie das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Post durch die ordnungsmäßig erfolgte Auszahlung des Anweisungsbetrages oder das vom Absender ausgeübte Rücktrittsrecht erlischt, darüber haben wir bereits oben gesprochen. Es wird ferner auch dadurch beendigt, daß der Post die Erfüllung ihrer Vertragspflicht durch die Unbestellbarkeit der Sendung unmöglich geworden ist; wann dies der Fall ist, führt § 45 P. O., besonders Abs. I, 1, 2, 5 aus. Unter den daselbst gegebenen Voraussetzungen wird die Postanweisung dem Absender gegen Retournierung des ihm s. Z. ausgestellten Einlieferungsscheines portofrei zugestellt (§§ 45 VIII, 46 I, II P. O.), und falls deren Annahme verweigert resp. der Geldbetrag nicht innerhalb der in § 46 IV P. O. festgesetzten siebentägigen Frist erhoben wird (dann muß hier regelmäßig eine Abholungsbefugnis vorliegen), der Postunterstützungskasse zugeführt. Dasselbe geschieht dann, wenn das wegen Unauffindbarkeit des Absenders von der Oberpostdirektion des Bezirks vorzunehmende „Aufgebotsverfahren" resultatlos verlaufen ist. (§ 46 V, VII P. O. und § 26 P. G.) Sollten sich aber späterhin Absender oder Adressat noch melden, dann wird ihnen in § 26 P. G. die zinslose Rückzahlung der der Unterstützungskasse auf solche Weise zugeflossenen Beträge gewährleistet.

Schließlich möchte ich noch einer irrigen Ansicht Kann's (a. a. O. S. 139) entgegentreten, der die Rückzahlungspflicht, somit auch einen Erlöschungsgrund des Postanweisungsvertrages annimmt, falls das Anweisungsformular vor seiner Zustellung an die aufgegebene Adresse verloren gegangen ist. Einen Ersatz für letzteres hat die Postverwaltung allerdings ebensowenig zu leisten wie für in Verlust geratene gewöhnliche Briefe (§ 6 Abs. 5 P. G.); daß es ihr aber nunmehr unmöglich sein sollte, auf Grund ihrer Buchungen oder anderer Auskunftsmittel die Adresse des Empfängers festzustellen und diesem alsdann den Anweisungsbetrag auszuhändigen, entspricht nicht den Tatsachen und findet im Postspezialrecht nirgends seine Bestätigung.

§ 6.

Welches Rechtsverhältnis entsteht im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung zwischen der Post und dem Empfänger?

Wenn wir die Überschrift dieses zweiten Hauptteiles unserer Darstellung in eine andere Form kleiden wollten, durch die zugleich die wesentliche Bedeutung der in ihr enthaltenen Frage kurz zum Ausdruck gebracht würde, so könnten wir etwa folgende Fassung für sie wählen: Steht dem Adressaten einer Postanweisung ein selbständiges Recht auf Auslieferung der Sendung gegen die Postanstalt zu, und worauf stützt sich dieser Anspruch?

Die Antwort auf diese Frage kann nur bejahend oder verneinend lauten, wie auch von Seiten aller derjenigen geschehen ist, die zu der lebhaft geführten Kontroverse, wie das Rechtsverhältnis zwischen Post und Empfänger beschaffen wäre, Stellung genommen haben, und nur die Art und Weise, in welcher der jeweils eingenommene Standpunkt verteidigt worden ist, hat eine Fülle auseinandergehender Begründungen gezeitigt, wie wir ihr schon früher begegnet sind, als uns die Konstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen Absender und Post beschäftigte.

Wir untersuchen zunächst, ob nach den für die Posttransportgeschäfte in Betracht kommenden Rechtsquellen, insbesondere unter Zugrundelegung der Postspezialgesetze — das B. G. B. enthält darüber keinerlei Bestimmung — ein selbständiger Anspruch des Empfängers auf Herausgabe der für ihn eingetroffenen Sendung anzuerkennen ist, wo doch angenommen werden müßte, daß insbesondere die Postordnung diese Frage wegen ihrer mannigfachen praktischen Bedeutung nicht hätte unberücksichtigt lassen dürfen.

Mittelstein z. B. wie auch Mandry[1]) beriefen sich auf den Inhalt des Art. 405 des a. H. B. G., der gemäß Art.

[1]) Mittelstein: Beiträge S. 65 und in Gruchot Bd. 36 S. 580/81. Mandry-Geib a. a. O. S. 491.

421 daſ. mit den übrigen Beſtimmungen dieſes Abſchnittes auf die Transportgeſchäfte der Poſt Anwendung finden ſollte, und der ſpeziell dem Deſtinateur nach Ankunft des Frachtführers am Beſtimmungsorte die Befugnis gab, von ihm die Herausgabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes im eigenen Namen zu verlangen.

War dagegen mit Recht angeführt worden (z. B. Hönncher a. a. O. S. 50), die Poſtanweiſung ſei nicht Frachtbrief, ſondern nur Begleitadreſſe, auch finde bei dieſem poſtaliſchen Geſchäfte überhaupt kein Transport ſtatt, ſo mußte doch der Annahme eines dem Empfänger vom Geſetz zuerkannten ſelbſtändigen Anſpruches vor allem das mit einem ſolchen nicht in Einklang zu bringende, gleichfalls geſetzlich normierte Rücktrittsrecht des Abſenders aus § 33 I P. O. (vergl. auch § 35 I P. O. vom 11. Juni 1892) entgegenſtehen, deren Vorſchriften — die Geſetzesqualität der Poſtordnungen vorausgeſetzt — als lex specialis (vergl. auch Art. 421 S. 2 H. G. B. alter Faſſ.) denen des erſt an zweiter Stelle in Betracht kommenden Handelsgeſetzbuches vorangingen. Für das geltende Recht aber braucht die auf ſolche Weiſe geführte Begründung überhaupt keine Berückſichtigung zu finden, inſofern ſie unter Berufung auf Beſtimmungen des Handelsrechts erfolgt, deren Anwendbarkeit an dieſer Stelle durch den mehrfach erwähnten § 452 H. G. B. nunmehr für uns völlig gegenſtandslos geworden iſt.

Das eigene Recht des Empfängers iſt aber auch in den Poſtſpezialgeſetzen ſelbſt nirgends begründet, folgt auch nicht, wie Paul Schmidt (a. a. O. S. 62) und Kann (a. a. O. S. 160) fälſchlich annehmen, aus den Beſtimmungen der §§ 26 und 48 P. G.

Der erſtgenannte Paragraph behandelt die Rückzahlungspflicht bezgl. derjenigen Beträge, welche der Poſtunterſtützungskaſſe aus unbeſtellbaren und in der Folge dem unbekannten Abſender zunächſt nicht auslieferbaren Sendungen zugefloſſen ſind, falls ſich dieſer oder der Empfänger ſpäterhin auszuweiſen vermögen, während der an zweiter Stelle zitierte Paragraph die Abholungsbefugnis des Adreſſaten hinſichtlich der für ihn eingelaufenen Sendungen regelt.

Mit gleicher Berechtigung ließe sich im ersten Falle einwenden — das übersieht auch Schmidt nicht —, die Zusage dieser Rückgewähr wäre ebenso auch für den Anweisungsabsender gemacht. Daß sie auch gegenüber dem sich etwa vor jenem meldenden Adressaten erfolgt, kann meines Erachtens nicht viel mehr bedeuten, als daß die Post in Erfüllung des mit dem Absender geschlossenen Vertrages den ihr zugeflossenen Vorteil wieder aufgiebt, wenn sie jetzt ihrer Verpflichtung zur Auszahlung oder Rückgewähr der Anweisungssumme wenigstens nach einer Seite hin nachkommen kann. Wie ließe sich darnach aus dieser Bestimmung heraus ein selbständiges Aushändigungsrecht des Adressaten konstruieren?

Vollends vermag auch seine Abholungsbefugnis — cfr. § 42 P. O. und § 48 P. G. — diesen Anspruch nicht zu rechtfertigen. Man beachte nur, welchen Rücksichten diese Einrichtung entsprungen ist, nämlich einerseits die Verantwortlichkeit der Post für die rechtzeitige Bestellung der Sendungen zu beseitigen und sich von ihrer Legitimationspflicht bei der ihr zunächst obliegenden Zustellung der Postsachen ins Haus (§ 36 P. O.) zu befreien (§ 48 P. G.), beachte auch andererseits die Bestimmungen des § 42 VI P. O., nach denen diese Zustellungspflicht auf Seiten der Post in gewissen Fällen trotz der vorliegenden Abholungserklärung wieder auflebt, um in ihr „ohne eine als selbstverständlich vorausgesetzte Befugnis zur Aushändigung" der für den Adressaten bestimmten Sendungen, nicht mehr, wie Kann (a. a. O. S. 160) das tut, eine „unvernünftige Sache" zu erblicken.[1])

Unmöglich kann auch ein eigenes Recht des Empfängers aus dem Inhalt des § 34 P. O. hergeleitet werden, der die Aushändigung einer Sendung „an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger" schon an einem Unterwegsorte gestattet, indem dieser, so meint z. B. Hellwig (a. a. O. S. 524), die Auslieferung daselbst „prinzipiell" nur dann fordern könne, wenn ihm dieses Recht auch sonst, zunächst aber doch am Bestimmungsorte zustehe.

[1]) Vergl. Faßbänder a. a. O. S. 8/9.

Man braucht, wie Hellwig selbst schon tut, nicht erst einzuwenden, das Recht des Adressaten sei durch die Möglichkeit, die Auslieferung unterwegs zu verweigern, „sofern dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und eine Störung des Dienstes herbeigeführt wird," in seiner Wirksamkeit und Bedeutung außerordentlich abgeschwächt, sondern nur auf die korrespondierende Bestimmung des § 33 I, II P. O. zu achten, welche die Rückrufsbefugnis des Absenders bis zur Aushändigung der Sendung an den Adressaten behandelt, um, ähnlich wie bei der Besprechung des § 26 P. G. aus der Gegenüberstellung beider Vorschriften den selbständigen Erfüllungsanspruch des Empfängers auch hierin als unbegründet in Abrede stellen zu müssen.

Es ließe sich dann auch in gleicher Weise noch mancherlei dagegen anführen, das eigene Recht des Adressaten aus den die Nachsendung der Postsachen betreffenden Vorschriften des § 44 P. O. zu folgern, wenn nicht schon das Postrecht selbst den bestimmten Willen bekundete diesen Erfüllungsanspruch geradezu auszuschließen. So spricht es in § 50 P. G. lediglich von dem Vertrage zwischen Absender und Post, bezeichnet weiterhin in § 6 ebenda nur ihn als Träger aller Ersatzansprüche, die etwa aus der Verletzung dieses Kontraktverhältnisses erwachsen sollten, und giebt damit beidemal deutlich zu erkennen, daß die Post nicht gewillt sei, mit dem Adressaten zu kontrahieren. Wäre dem nicht so, wie wir behaupten, paktierte die Post vielmehr auch mit dem Empfänger, ihm aus dem Vertrage ein unmittelbares Recht auf Erfüllung gewährend, wie ließe es sich dann hiermit vereinbaren, daß ihm dann nicht auch der Anspruch wegen Nichterfüllung desselben zustünde, dieser vielmehr nur in der Person des Absenders zur Entstehung gelangte?

Die Schadensersatzpflicht, führt Tinsch (in Gruchot's Beitr. Bd. 25 S. 202 ff.) treffend aus, ist eine eventuelle, „sie tritt anstelle der Erfüllungspflicht, wenn dieser nicht genügt worden ist"; somit ist der Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur ein einziger „in verschiedenen Funktionen". Wer ihn willkürlich zerreißen wollte, dergestalt, daß in unserem Falle jenes ursprüngliche Recht auf die kontrakt-

liche Leistung dem Adressaten für sich zustünde, das an seine Stelle tretende sekundäre auf Schadensersatz hingegen selbständig vom Absender und nur von ihm geltend gemacht werden dürfte, der verkennt jene Einheit, deren tatsächliche Auflösung in ihre verschiedenen Funktionen zu gunsten zweier verschiedener Rechtssubjekte hier nur in dem Willen des Gesetzes seine Deutung erhalten könnte. Offenbar glaubt Hellwig (a. a. O. S. 523 IV) im Reichspostgesetz eine solche Scheidung gefunden zu haben, welcher Ansicht indessen nicht beigetreten werden kann. § 6 P. G. gewährt ausdrücklich, wie bereits betont, den Entschädigungsanspruch dem Absender; daß es dem Empfänger den auf Erfüllung nicht geben mag, haben wir bereits oben festzustellen und zu beweisen versucht, und wir fügen jetzt nur noch hinzu, daß das Gesetz, wie in bezug auf die dort erörterten Fälle, auch darin sich widersprechen würde, wenn es auf der einen Seite dem Adressaten einen unmittelbaren Anspruch auf Aushändigung der Postanweisung gewähren wollte, auf der anderen Seite aber die Zurücksendung des sieben Tage nach Zustellung nicht abgehobenen Anweisungsbetrages an den Absender — wie bei einer unbestellbaren (§ 45 I, 5 P. O.) Sendung — vorschriebe, da doch das vom Gesetz anerkannte eigene Recht des Empfängers alsdann einem gleichen vom Gesetz gewollten Restitutionsanspruch des Absenders aus § 45 I, 5 P. O. geradezu entgegenstehen müßte.

Daß aber gar der Erfüllungsanspruch des Empfängers ein zeitlich begrenzter sein sollte, wird wohl niemand ernstlich behaupten wollen.

Darnach ergiebt sich nunmehr unsere Schlußfolgerung. Ist, wie wir gesehen haben, von vornherein nur der Absender berechtigt, alle Schadensersatzforderungen aus dem Postanweisungsvertrage geltend zu machen, eine Trennung dieses Anspruches von dem ursprünglichen Recht auf Vertragserfüllung aber im Gesetz nicht ausdrücklich sanktioniert, dann kann auch letzteres nur ein Recht des Absenders sein und darf nicht dem Empfänger als ein eigenes zuerkannt werden.

Eine zweite Gruppe von Schriftstellern glaubte noch weiter gehen zu müssen. Sie will die unmittelbare Berechtigung des

Adressaten mit dem Vorhandensein einer selbständigen Verpflichtung der Post auch ihm gegenüber begründen. Nach dieser Richtung hin hat die Ansicht die meisten Anhänger gefunden, die behauptet, dieser zwischen Post und Empfänger zur Entstehung gelangenden Verbindlichkeit liege eine Geschäftsbesorgung zu Grunde.

Da ist z. B. von Linde zu nennen, der gestützt auf l. 5 § 4 D III, 5 de negotiis gestis die Post als negotiorum gestor des Empfängers betrachtete, und dann diesem aus der Geschäftsführung ein klagbares Recht auf Ablieferung der für ihn angelangten „wirklich vorhandenen Sendung"[1]) zuerkannte, „solange der Absender nicht rechtzeitig seinen Auftrag zurückzog".

Diese Ansicht konnte schon deshalb nicht richtig sein, weil es sich beim Postanweisungsgeschäft niemals um ein „perferre", einen Transport des Geldes vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsort handelt, wie in dem zitierten Fragment davon die Rede ist. Sie ist aber auch weiterhin aus dem Grunde irrig — und diese Erwägung gilt speziell für das jetzt geltende Recht —, weil es in unserem Falle der Post an dem auf der Seite des Geschäftsführers erforderlichen Willen, für den Geschäftsherrn (Empfänger) tätig zu werden (§ 677 ff. B. G. B.), also an einem wesentlichen Moment der auftragslosen Geschäftsführung durchaus fehlt. Sie kontrahiert, wie in § 50 P. G. ausdrücklich betont ist, nur mit dem Absender, ohne daß hingegen eine Absicht, die in diesem Vertrage zur Ausführung übernommenen Geschäfte für den Adressaten zu besorgen, irgendwo zum Ausdruck gebracht wäre; ja daß die Post diese Absicht geradezu nicht hat, daß sie vielmehr lediglich im eigenen Interesse tätig wird, beweist einerseits der Umstand, daß sie nirgends dem Empfänger verpflichtet sein will, wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen offenbar in Widerspruch stand (§ 678 B. G. B.), und daß sie andererseits auch ihn nicht verpflichten mag, wenn sie aus einer vom Geschäftsherrn zu billigenden Geschäftsführung wie ein Be-

---

[1]) v. Linde a. a. O. S. 125; vergl. auch Scheerer a. a. O. S. 152.

auftragter Ersatz der ihr etwa entstandenen Aufwendungen zu verlangen das Recht hätte.[1])

Nachdem wir schon in unseren früheren Ausführungen die Subsumierung der Postanweisung unter die Anweisung im technischen Sinne als unrichtig bezeichnet hatten, erübrigt es sich nunmehr, noch einmal an dieser Stelle auf alle jene Ansichten einzugehen, welche mit Rücksicht auf eine Konstruktion solcher Art die selbständige Verpflichtung der Post dem Adressaten gegenüber angenommen haben, es mochte sich dabei um die gewöhnliche Assignation handeln, oder die kaufmännische Anweisung Gegenstand dieses Vergleiches gewesen sein.

Wenn Gareis (a. a. O. S. 238) die Eigenberechtigung des Adressaten noch außerdem aus der Tatsache schließen zu können glaubt, daß sich in Artikel 2 Ziffer 4 des Übereinkommens vom 4. Juni 1878[2]) die vertragschließenden Mächte die Übertragbarkeit der im internationalen Verkehr ausgetauschten Postanweisungen im Wege des Indossaments vorbehalten hätten, so vermag er auch mit dieser Ansicht nicht überzeugend zu wirken, und zwar deshalb nicht, weil eben die deutsche Reichspost in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Gesetzgebung von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen wollte, was sich insbesondere auch darin dokumentiert, daß sie stets eine mit der Adresse des Formulars übereinstimmende Unterschrift zur Gültigkeit des auf der Rückseite zu vollziehenden Quittungsvermerkes fordert. (§ 20 VII P. O. und 43 I ebenda.)

Unrichtig ist es ferner auch, das angebliche Recht des Empfängers gegenüber der Post als durch eine Cession begründet anzusehen.[3]) Daß eine solche in der bloßen Adressierung des Anweisungsformulars resp. in seiner Zustellung nicht enthalten sein kann, ist bereits früher festgestellt worden: Darnach ist die Adresse lediglich die Erklärung des Absenders, an wen die Postanstalt den von ihr zu befördernden Gegenstand abzuliefern hat.[4])

---

[1]) Ebenso: Faßbänder, a. a. O. S. 32.

[2]) Reichsgesetzblatt 1879 S. 112.

[3]) Höpfner, im Archiv f. ziv. Prax. Bd. 36 S. 123.

[4]) Laband, a. a. O. Bd. III S. 84.

Aber selbst wenn man dieser Ansicht beitreten und die Postanweisung als Cessionsdokument ansehen wollte, so könnte der Adressat doch immerhin auf Ausantwortung der Sendung auch in diesem Falle nicht kraft eigenen Rechtes — und das ist ja hier das Kriterium — klagbar werden, sondern damit nur eine ihm aus der Machtfülle des Absenders übertragene Befugnis geltend machen, was in Wirklichkeit als zulässig nicht bestritten werden soll.[1])

Hier wie dort handelt es sich aber dann nicht mehr um einen selbständigen Anspruch des Empfängers, um dessen Existenz allein es uns hier zu tun ist.

Damit dürfen wir endlich zur Behandlung eines letzten Versuches übergehen, wonach sich nämlich das unmittelbare Recht des Adressaten auf Herausgabe der Postanweisung aus dem zwischen Absender und Post zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage ergeben sollte.

Die rechtliche Natur dieser sog. „Verträge zu Gunsten Dritter" war in der gemeinrechtlichen Doktrin streitig; vor allem gilt dies mit Rücksicht auf die Frage, wann dem Dritten eine selbständige prozessuale Geltendmachung der ihm ausbedungenen Leistung zustehen sollte.

Die neuere Ansicht,[2]) die wir als die herrschende bezeichnen dürfen, sah diese Eigenberechtigung dann als vorhanden an, sobald der maßgebende Vertragsinhalt den dahin abzielenden Willen der Parteien deutlich zum Ausdruck brachte[3]) (Anwachsungstheorie), während sich z. B. das Preußische Landrecht die Beitrittstheorie — der Vollständigkeit wegen sei auch noch die Acceptationstheorie genannt — zu eigen gemacht hatte, die die unmittelbare Berechtigung des Dritten von seinem Beitritt zum Vertrage abhängig machte. (A. L. R. I, 5 § 75.)

Das B. G. B. hat sich in § 328 der zuerst genannten Theorie angeschlossen, und wie es bereits in der Überschrift zum

[1]) So schon Karstens im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 213.

[2]) Windscheid-Kipp a. a. O. Bd. II S. 282 ff. Dernburg, Pand. Bd. II S. 52 ff.

[3]) Stegner a. a. O. S. 40.

3. Titel im zweiten Buche „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ deutlich zu erkennen giebt, den Begriff wesentlich erweitert, indem nunmehr unter ihn nicht nur solche Verträge gehören, die dem Dritten ein selbständiges Recht auf Erfüllung des Vertrages gewähren, sondern auch solche, in denen er nichts weiter vorstellen soll, als die Adresse, an welche der Schuldner seine Leistung zu bewirken hat. Ob ersteres der Fall ist — Hellwig (a. a. O. S. 42) spricht alsdann von „berechtigenden Verträgen“ — oder vielmehr letzteres zutrifft — „ermächtigende Verträge“ —, ist den Bestimmungen des Kontraktes zu entnehmen und, falls es an einer solchen mangelt, nach den Umständen, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrages zu entscheiden. (§ 328 Abs. 2 B. G. B.)

In diesen einleitenden Ausführungen können wir uns der Ansicht Hellwig's in vollem Umfange anschließen; ich vermag ihm aber nicht weiter zu folgen, wenn er nunmehr auf Grund seiner schon früher besprochenen Erörterungen über den selbständigen, angeblich auch vom Gesetz anerkannten Anspruch des Empfängers diesem auch in Gemäßheit des § 328 B. G. B. ein unmittelbares Recht gegen die Post auf Aushändigung der Postanweisung zugesteht. (S. 525.) Zur Widerlegung dieser Ansicht müßten wir hier wiederum alles wiederholen, was wir bereits dort oben der Auffassung Hellwig's entgegengesetzt haben z. B., daß sich die Eigenberechtigung des Adressaten einer Postanweisung nicht aus den Bestimmungen des Vertrages ergiebt, — die Postordnung gilt ja nach § 50 Abs. 2 P. G. als dessen Bestandteil — und daß dieselbe ebensowenig den Umständen und dem mit dem Vertrage verfolgten Zwecke zu entnehmen ist, wie das von uns bereits verschiedentlich erwähnte Rücktrittsrecht des Absenders bewiesen haben sollte. Ja, wir haben sogar erkennbar gezeigt, daß, wenigstens soweit die Post dabei in Frage kommt, geradezu das Gegenteil der Fall ist, womit selbst der etwa anders lautende Wille des Absenders fortan als irrelevant angesehen werden muß.

Der Postanweisungsvertrag enthält wohl das Versprechen der Leistung an einen Dritten, an den Adressaten; aber es liegt „eine bloße Modalität der Erfüllung vor. Für die Rechtswirkung ist es ebenso, als wenn tatsächlich dem Absender geleistet worden wäre“.[1])

[1]) Faßbänder a. a. O. S. 30; vergl. auch Paul Schmidt a. a. O. S. 66.

Darum auch hier das gleiche Resultat wie in den beiden ersten Abschnitten dieses Teiles unserer Abhandlung: Der Adressat einer Postanweisung hat keinen selbständigen Anspruch darauf, daß sie ihm ausgeantwortet werde; auch nicht neben dem Absender, wie Hellwig (a. a. O. S. 525) einlenkend zugeben möchte, um damit einen Fall der Gesamtgläubigerschaft[1]) zu konstruieren, deren Vorhandensein wir ebenso ablehnen müssen, wie wir dies unterschiedslos inbezug auf den selbständigen Erfüllungsanspruch des Empfängers getan haben.

Schließlich stimmt auch das von uns gewonnene Resultat mit den von der Reichspostverwaltung in diesem Sinne erlassenen Verfügungen[2]) überein, die stets den Grundsatz festgehalten haben, „daß der Adressat kein selbständiges Recht hat, die Auslieferung des Gutes zu verlangen, sondern daß dieses Recht nur dem Absender zusteht“. (Dambach=Grimm a. a. O. S. 74.)

Ganz gewiß ist es dem Wesen der mit der Post geschlossenen Verträge inhärent, daß sie die Sendungen auf dem schnellsten Wege in die Hände des Adressaten gelangen läßt — wie sehr sie darum bemüht ist, zeigt sich aus den die Nachsendung behandelnden Bestimmungen des § 44 P. O. —; und doch giebt ihm eine sogar unbegründete Weigerung der Post zur Auszahlung des Anweisungsbetrages trotz Vorweisens einer reglementmäßig vollzogenen Quittung lediglich den Weg der gewöhnlichen Ver=

---

[1]) Treffend ist die Abweisung speziell dieser Ansicht an der Hand des § 428 B. G. B. durch Stegner a. a. O. S. 47 erfolgt. Im Falle des Vorliegens einer Gesamtgläubigerschaft, führt St. aus, könnte der Schuldner (Post) nach § 428 B. G B. nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger (Absender und Empfänger) leisten, woraus sich mit Notwendigkeit deren gleiche Berechtigung auf die Forderung jenem gegenüber ergeben müßte. Das trifft indessen nicht zu. Denn meldeten sich z. B. Absender und Adressat zu einer und derselben Zeit bei der Post, ersterer sein Rücktrittsrecht ausübend, letzterer seinen Aushändigungsanspruch betätigend, so dürfte die Post in solchen Fällen die Sendung nicht nach Belieben an einen der beiden Gläubiger ausliefern, sondern sie müßte sie in die Hände des Absenders zurückreichen. „Hieraus ergiebt sich klar und deutlich, daß von einem Gesamtgläubigerverhältnisse nicht die Rede sein kann“.

[2]) Sydow im Arch. f. Post und Telegr. Jahrg. 1891 S. 524, 525.

waltungsbeschwerde,[1]) nicht den der Klage, zu deren Anstrengung wie zur Geltendmachung sonstiger mit solcher Weigerung zusammenhängender Ansprüche z. B. auf Verzugszinsen, Schadensersatz ꝛc. dem Adressaten die Legitimation zunächst und prinzipiell fehlt.

Die Erfüllungspflicht besteht nach jeder Richtung nur dem Absender gegenüber; daß der Empfänger in dem eben gedachten Falle aber gegen den Beamten mit einer Deliktsklage wird vorgehen können, soll damit nicht in Abrede gestellt werden und wird nach den jeweils vorliegenden Umständen zu beurteilen sein.[2])

Aus unseren Feststellungen ergiebt sich als notwendige Folge, daß der Betrag der für den Adressaten einlaufenden Anweisungen, wenigstens solange sich derselbe in den Händen der Post befindet, einer Pfändung durch Dritte nicht unterworfen, weiterhin auch nicht Bestandteil der Konkursmasse des in Vermögensverfall geratenen Empfängers ist, aber nicht sowohl, weil eine gegenteilige Annahme die Verletzung des in § 5 P. G. zugesicherten Briefgeheimnisses[3]) bedeutete, wie Scheda[4]) (in Gruchot's Beitr. Bd. 47 S. 99) zu beweisen sucht, sondern vielmehr, weil ein Anspruch des Adressaten auf Auslieferung bezw. auf Auszahlung des Anweisungsbetrages nicht existiert oder mit anderen Worten ausgedrückt, die zugleich die letzten Erörterungen noch einmal zusammengefaßt wiedergeben sollen: Die Möglichkeit zur Konstruktion eines Rechtsverhältnisses zwischen Post und Empfänger im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung muß, soweit dasselbe ein eigenes Recht des Adressaten begründen soll, in Abrede gestellt werden.

„Die Auszahlung (Pfizer a. a. O. S. 350) an den Adressaten ist ihm gegenüber die nackte eines Rechtsgrundes entbehrende Übergabe von so und so viel Geldstücken; nur dem Einzahler

[1]) Pfizer a. a. O. S. 347.

[2]) Durch eine Weigerung, den Anweisungsbetrag auszuzahlen, die sich auf § 20 IX P. O. stützt, kann sich der Empfänger natürlich nicht beschwert fühlen.

[3]) Ausnahmen davon sind: § 121 K. O. und § 99 St. P. O.; vergl. auch Dambach-Grimm a. a. O. S. 61 unter 3, 4—8.

[4]) Desgl. R. G. Entsch. Bd. 43 S. 98

gegenüber ist sie Zahlung;" (Zahlungsvertrag; obligatorisches Verhältnis) „die Post tilgt ihre Verbindlichkeit gegen ihn, indem sie dem Adressaten das Geld ausfolgt," und ihm das Eigentum an den einzelnen, selbstverständlich nicht denselben ihr eingezahlten nummi überträgt,[1]) wie es ihr zuvor vom Absender verschafft worden war. „Auf wen dieses übergeht," schließt alsdann das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 20 S. 436 ff.) folgerecht weiter, „ist ihr an sich gleichgültig, wenn sie durch ihre Leistung nur die lediglich gegenüber dem Absender übernommene Vertragspflicht erfüllt; diese geht auf Auszahlung an den in der Postanweisung genannten Empfänger unter den in der Postordnung getroffenen weiteren Bestimmungen: ob der Adressat selbst oder durch einen Beauftragten für sich oder für eine von ihm vertretene Person das Eigentum des Geldes erwirbt, gilt ihr gleich."

Und nur bei dem dinglichen Geschäft dieser Eigentumsübertragung steht die Post dem Empfänger als Gegenpartei gegenüber, tritt sie auch zu ihm in ein Vertragsverhältnis, das mit dem Postanweisungsgeschäft als solchem allerdings gar nichts zu tun hat. (§§ 929 ff. B. G. B.)

Durch diese Ausführungen muß auch die Ansicht Schmidt's (in Gruchot's Beitr. Bd. 34 S. 201 ff.), es liege der Aushändigung der Anweisungssumme ein Zahlungsvertrag zwischen Post und Empfänger zu Grunde, als hinreichend widerlegt erachtet werden. Träfe diese Meinung zu, dann müßte auch der Empfänger einen klagbaren Anspruch aus dem Postanweisungsvertrage gegen die Post haben, wenn ihm diese etwa eine geringere Summe ausgehändigt hat, als in dem Anweisungsformular vermerkt gewesen ist, während wir doch nach all' den vorangegangenen Erörterungen dieses Recht, sofern nicht etwa auch die Voraussetzungen einer Bereicherungsklage als vorliegend erachtet werden müßten, nur dem Absender zuzubilligen vermögen.

---

[1]) Anderer Ansicht Pfizer a. a. O. S. 343, der an dieser Stelle die einem außerhalb des Postanweisungsgeschäftes als solchem liegenden Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Empfänger entspringenden Verbindlichkeiten von der Pflicht der Post, dem Adressaten an dem von ihr ausgezahlten Betrage das Eigentum zu verschaffen, nicht auseinanderhält.

§ 7.

Was sich aus alledem noch weiterhin für Konsequenzen ergeben, zeigt uns die Untersuchung einer Frage, die wir, soweit der Rahmen dieser Darstellung dies zu gestatten schien, kurz behandeln wollen. (Vergl. dazu: Seufferts Archiv für Entsch. d. oberst. Gerichte Bd. 44 No. 257.)

Daß hie und da Fälle vorkommen dürften, in denen ein ungetreuer Beamter Postanweisungen entgegennimmt, auf die mit seinem Wissen keine Einzahlungen erfolgt sind, daß er gar selbst Formulare ausfüllt, ohne den „angewiesenen" Betrag der Postkasse zuzuführen,[1]) oder daß schließlich die Einzahlung mit falschem Gelde bewirkt wird, ist wohl natürlich und wird stets trotz der mustergültigen Einrichtung unseres Postwesens unvermeidlich bleiben.

Die Entdeckung einer derartigen Manipulation vor erfolgter Abhebung des Anweisungsbetrages befreit selbstverständlich die Post von ihrer Verbindlichkeit, die, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, nur dann existent wird, wenn die Einzahlung in der dort angegebenen, gesetzlichen Weise erfolgt war. Anderenfalls vollzieht sie mit der Aushändigung der Geldsumme eine Leistung, zu der sie zwar rechtlich nicht verbunden war, zu der sie sich indessen, wie allemal wird angenommen werden müssen, irrtümlich verpflichtet glaubte.

Über die Natur des der Post aus solcher Erfüllung erwachsenden Anspruchs wird sich kaum ein Zweifel erheben können: denn wo immer der Adressat um den Betrug wußte, ohne trotzdem den Anweisungsbetrag zurückzuweisen, wird sie mit einer

---

[1]) Ein solches „Selbstkontrahieren" des Postbeamten muß mit Rücksicht auf § 131 B. G. B. gestattet sein. In dem gedachten Falle handelt die Post doch auch in Erfüllung der ihr vom Gesetz auferlegten Verbindlichkeit, ihres Kontrahierungszwanges, wenn sie die Postanweisung ihres Beamten entgegennimmt; und ob der Vertreter, wie in unserem Falle, Gläubiger der Verbindlichkeit oder Schuldner derselben ist, bleibt gleichgültig. Ebenso: Cosack B. G. B. Bd. I S. 229; anderer Ansicht: Hellwig a. a. O. S. 536 Anm. 86.

Deliktsklage gegen ihn vorgehen können. Wo sie hingegen den Beweis seiner Kenntnis von der gegen sie verübten Täuschung nicht zu erbringen vermag, dürfte die condictio indebiti gegeben sein.

Bis zu diesem Punkte der Entwickelung gehen die Ansichten aller Autoren, die sich mit dieser praktisch zweifellos sehr wichtigen Frage beschäftigt haben, konform; sie weichen aber wieder mannigfach von einander ab, wenn es sich darum handelt, die Richtung unseres Bereicherungsanspruches festzustellen, zu untersuchen, wer als Zahlungspflichtiger allein in Betracht kommen kann. (Vergl. insbes. Schmidt im Arch. für Post und Telegr. Jahrg. 1886 S. 632 ff.) Beeinflußt sind diese Ansichten, wie erklärlich, von der jeweiligen Stellung, die ihre Vertreter zu dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen Post und Empfänger eingenommen haben: Wer also die selbstständige Berechtigung des Adressaten gegenüber der Post anerkannte (z. B. Hellwig a. a. O. S. 536), mußte diesen als den Bereicherungsbeklagten bezeichnen; wer, wie wir, diese eigene Berechtigung leugnete, sollte zu einem anderen Resultat gekommen sein — obschon dies nur in den wenigsten Fällen zutrifft.

Es ist bereits oben gezeigt worden, in welcher Weise die „Zahlung“ des Anweisungsbetrages seitens der Post an den Empfänger erfolgt, und wie sie rechtlich zu verstehen ist. Wir können uns darum mit Rücksicht auf die dort getroffene Feststellung im folgenden auf die Darlegung unserer eigenen Auffassung beschränken.

Nicht geschieht die Aushändigung des Anweisungsbetrages, „im Namen des Absenders, nicht auf seine Rechnung im eigenen Namen der Post“, (von Mayr, a. a. O. S. 268) sondern die Post vollzieht sie einzig und allein in der Absicht, sich von ihrer dem Absender gegenüber übernommenen Verbindlichkeit zu befreien; „vom Standpunkt der Post handelt es sich daher immer nur um eine Leistung an den Absender in der Person des Empfängers“ (von Mayr). Wo dem ersteren gegenüber eine solche Verbindlichkeit nicht bestand — und das ist in den angeführten drei Beispielen niemals der Fall —, bewirkt sie mit der

Auszahlung der Anweisungssumme ihm gegenüber eine Leistung, zu der sie sich in Wirklichkeit nicht verpflichtet hat, kurz, erfüllt sie ein indebitum, um das der Gläubiger-Absender als zu unrecht bereichert angesehen werden muß, und dessen Restitution die Post in Gemäßheit der in § 812 B. G. B. niedergelegten Prinzipien von ihm zu fordern berechtigt ist.

Unser Resultat kann auch kein anderes werden, wenn immer die Post von der Person des Absenders keine Kenntnis erlangt, was, wie wir im ersten Teile dieser Abhandlung gesehen haben, leicht der Fall sein kann, solange es „zum Eingehen des Postanweisungsvertrages nach den postalischen Vorschriften eines Auftretens des Absenders für seine Person der Post gegenüber nicht bedarf".[1])

Vielleicht scheint hierdurch unsere Folgerung, der Bereicherte sei der Absender, ihres Wertes für die Praxis verlustig zu gehen, ohne daß freilich eine solche Erwägung bestimmend auf uns einwirken könnte. Hier ist es eben Sache der Post, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, durch die sie stets in die Lage versetzt wird, den betrügerischen Absender zu ermitteln und die Geltendmachung ihres Anspruches gegen ihn in allen Fällen zu ermöglichen.

Die Rechtslage gestaltet sich nur dann anders, wenn die Post — wir müssen uns immer noch unsere Beispiele vor Augen halten, unter irgend welchen Umständen die Auszahlung des Anweisungsbetrages irrtümlich an einen anderen als den vom „Absender" bezeichneten Adressaten vorgenommen hat. Dann ist dieser Adressat ihr mit der condictio sine causa verhaftet, während ihr Anspruch gegen den „Absender" zunächst fortfällt, aber meines Erachtens nicht deshalb, weil die Post an einen vom Absender zum Empfang „nicht bevollmächtigten Adressaten" geleistet hat, — eine solche Vollmachtserteilung, die nach Hellwig (a. a. O. S. 100/101) von vornherein in jeder Zahlungsanweisung enthalten ist, liegt beim Postanweisungsgeschäft nicht vor[2]) — sondern nur deshalb, weil die Post in diesem Falle dem Absender gegenüber überhaupt keine Leistung, auch keine solche, zu der sie nicht

[1]) Schmidt in Gruchot's Beitr. a. a. O. S. 94.

[2]) Ebenso: Faßbänder a. a. O. S. 30.

verpflichtet war, vollzogen hat, eine Bereicherung ohne rechtlichen Grund somit zunächst nur in der Person der falschen Adresse eingetreten sein kann.

§ 8.

Welche Rechtsverhältnisse entstehen im Falle einer Geldsendung durch Postanweisung zwischen dem Absender und dem Empfänger?

An die Spitze dieses letzten Teiles unserer Darstellung soll schon als sein Ergebnis folgender einleitender Satz hingestellt werden: Das Postanweisungsgeschäft als solches ist nicht geeignet, unmittelbare Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Empfänger zu begründen, wie sie im gleichen Falle zwischen Absender und Post zur Entstehung gelangen; vielmehr vermag erst die Tatsache der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten, resp. ihre Zustellung an ihn rechtliche Beziehungen zwischen beiden zu schaffen, oder wo solche bereits bestanden haben, diese in mannigfaltiger Weise zu beeinflussen.

Wenn Tinsch, Gareis auch Kieselbach[1]) eine unserer Auffassung geradezu entgegengesetzte Ansicht vertreten, so ist dies lediglich eine Konsequenz davon, wie diese Autoren die rechtliche Natur der Postanweisung zu erklären versucht haben. Indem sie sie als Assignation — Doppelmandat oder Auszahlungsmandat und Inkassoermächtigung — konstruieren, mußten notwendig schon von vornherein auch Absender und Empfänger in direkte Beziehungen zu einander treten. Warum diese Ansicht nicht richtig ist, brauchen wir hier nicht mehr besonders zu begründen, nachdem das bereits früher ausführlich geschehen ist.

Aus sich selbst heraus vermag — daran muß festgehalten werden — das Postanweisungsgeschäft den Empfänger dem Ab-

---

1) Tinsch, Postanwsg. S. 45 ff.; Gareis a. a. O. S. 237; Kieselbach a. a. O. S. 47.

sender gegenüber und umgekehrt weder zu berechtigen noch, in irgend welcher Weise kontraktlich zu verpflichten.

Damit kehren wir nun zu unserem Thema zurück, wie es noch unter Berücksichtigung des letztem Abschnitt vorangestellten Ergebnisses bestehen bleibt, und setzen zunächst voraus, daß Absender und Adressat der Postanweisung sich als Kontrahenten eines bereits früher von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäftes gegenüberstehen — der Absender als Schuldner, der Empfänger als sein Gläubiger —, um den in Wirklichkeit am meisten vorkommenden Fall zu wählen, und untersuchen nunmehr, in welcher Art die Postanweisung des Absenders auf sein Rechtsverhältnis mit dem Adressaten einzuwirken imstande ist, vor allem aber, ob durch ihre Benutzung der Schuldner dem Gläubiger eine **Zahlung leisten kann**.

Diese Frage wird ohne weiteres bejaht werden dürfen. Wenngleich es der Post, wie festgestellt, ganz und gar fernliegt, durch die von ihr bewirkte Auslieferung des Anweisungsbetrages eine Schuld des Absenders gegenüber dem Adressaten zum Erlöschen zu bringen, so kommt dieser doch als Gläubiger durch ihre Zahlung tatsächlich in ganz dieselbe Lage, „wie wenn der Schuldner ihm auf seine Forderung die Zahlung gemacht hätte.“[1] In perpetuum quotiens id quod tibi debeam ad te pervenit et tibi nihil abest nec, quod solutum est, repeti possit, competit liberatio. (l. 61 D. de solutionibus XLVI, 3.)

Gegen die Gültigkeit dieses Grundsatzes auch für unser modernes Recht werden sich keine Zweifel erheben können. Die beiden Voraussetzungen, die seinen Inhalt bilden, sind meines Erachtens auch beim Postanweisungsgeschäft gegeben. Die Post überträgt dem Adressaten-Gläubiger an dem ihm aus ihrer Kasse gezahlten Geldbetrage das Eigentum, und die Rückforderung der ihm ausgehändigten Summe braucht der redliche Empfänger, wie wir zu Ende des vorigen Abschnittes bewiesen haben, keineswegs zu besorgen. Durch ihre Vermittelung wird der Wille des Absenders, zu leisten, zu zahlen, verwirklicht, wobei wir allerdings die enge Bedeutung dieser Worte gegenüber dem umfang=

[1] Mittelstein, Beiträge a. a. O. S. 102/103.

holt betonten Prinzip, in welcher Weise die Zahlung seitens der Post einzig und allein zu verstehen ist, niemals außer Acht lassen dürfen.

Wie alsdann der Adressat den empfangenen Betrag auf seine Forderung verrechnen soll, das wird sich, das gegenseitige Einverständnis der Parteien zum Abschluß des jeder Zahlung zu Grunde liegenden Vertrages vorausgesetzt, einerseits nach den jeweiligen Verhältnissen richten, aus denen sie entstanden ist, andererseits auch noch aus den Mitteilungen zu ersehen sein, die der Absender dem Adressaten auf dem Anweisungsabschnitte oder in sonst einer Weise hat zukommen lassen; schließlich werden auch noch die Vorschriften der §§ 366, 367 B. G. B. in Rücksicht zu ziehen sein.

Wo sich aber z. B. der Absender auf dem Abschnitte nicht genannt hat, ist, falls der Adressat nicht etwa aus den sonstigen Umständen z. B. aus dem Anweisungsbetrage, dem Herkunftsstempel ꝛc. seine Person feststellen kann, die „solutio" zunächst noch nicht perfekt; solange der Adressat nicht weiß von wem der Betrag herrührt, und zur Tilgung welcher Verbindlichkeit endlich er bestimmt ist, kann der Zahlungsvertrag mangels der notwendigen Willenseinigung der Parteien nicht gültig zustandekommen.[1])

Jedenfalls aber ist, abgesehen von der eben erörterten Ausnahme, damit der Beweis erbracht, daß dem Schuldner die Möglichkeit, Zahlungen auf dem Wege der Postanweisung zu übermitteln, zweifellos gegeben ist. Den großen wirtschaftlichen Wert dieses Ergebnisses wird der Hinweis auf das in § 270 B. G. B. niedergelegte Prinzip: Unsere Geldschulden sind im Zweifel Bringschulden, in das rechte Licht treten lassen. Seine Bedeutung wird noch erhöht durch die in § 36 I P. O. neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Post nicht nur verpflichtet ist, dem Adressaten das Postanweisungsformular ins Haus zuzustellen, sondern ihm auch den angewiesenen Betrag daselbst auszuliefern.[2]) Das war

---

[1]) Vergl. Seuffert's Archiv Bd. 34 S. 161—162 Nr. 106.

[2]) Die weitere Bestimmung des § 36 I P. O. „die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken", ist tatsächlich so unerheblich, daß sie für diese Betrachtung völlig außer Acht bleiben

früher anders. (Vergl. § 38 I S. 3 mit § 38 II P. O. vom 11. 6. 1892.) Da mußte der Adressat den Betrag auf der Postanstalt abheben, wozu er nun freilich mit Rücksicht auf eine ihm gebührende Bringschuld nicht hätte gezwungen werden können.

Aus dieser Neuerung ergiebt sich dann auch noch eine weitere Schlußfolgerung: Entspricht die Zahlung des Schuldners-Absenders der vertragsmäßigen Leistung nach Höhe 2c., so zwar, daß ihrer solutorischen Wirkung nichts mehr im Wege steht, so wird der Gläubiger-Empfänger nicht umhin können, den ihm vom Schuldner durch Postanweisung zugesandten Betrag entgegenzunehmen, wofern der Sendung auch noch das Bestellgeld beigefügt ist; letzteres besteht in einer Gebühr von 5 Pfg., die für die Zustellung der Postanweisung erhoben und vom Empfänger eingezogen wird. (§ 36 VI P. O.)

Die Erläuterung zu diesem letzten Satze giebt uns die abermalige Betrachtung des § 270 Abs. 1 B. G. B. „Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.“ Hat also der Schuldner-Absender eine Bringschuld zu bewirken, dann wird er dem Anweisungsbetrage auch noch diese Gebühr beifügen müssen; denn tut er dies nicht, so liegt dem Gläubiger-Empfänger gegenüber trotz der Geringfügigkeit des Gegenstandes[1]) immerhin eine Teilleistung vor, zu der ihm nach § 266 B. G. B. die Berechtigung fehlt. Wo hingegen der Absender die Vorschrift des § 36 VI P. O. beachtet und natürlich eine seiner Leistungspflicht völlig entsprechende Summe zur Zahlung angewiesen hat, kommt der Gläubiger-Empfänger schlechterdings in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annehmen will (§§ 293 ff. B. G. B.). Alsdann fallen im Verhältnis von Schuldner-Absender und Gläubiger-Empfänger letzterem die Folgen dieser mora accipiendi zur Last, wie sie in § 300 B. G. B. näher bezeichnet sind.[2])

kann. Ferner; wo der Adressat von der Abholungsbefugnis Gebrauch macht, hat er hiermit auf die Pflicht des Schuldners, ihm den geschuldeten Geldbetrag in seine Behausung zu bringen, insoweit stillschweigend Verzicht geleistet.

[1]) Vergl. Mittelstein in Gruchot's Beitr. Bd. 36 S. 587/588.

[2]) Vergl. auch Hellwig a. a. O. S. 531 Anm. 72.

Das somit gewonnene Resultat, daß nämlich der Gläubiger-Empfänger unter den angegebenen Umständen verpflichtet ist — den Fall einer dahingehenden vertragsmäßigen Vereinbarung haben wir nicht einmal berücksichtigt — eine Postanweisung entgegenzunehmen, wofern er dem Schuldner-Absender gegenüber nicht in Verzug geraten will, entspricht nun allerdings nicht der Auffassung Mittelsteins (Beitr. a. a. O. S. 103), der die gegenteilige Ansicht vertritt. Die jeweilige Stellung zu der Frage, ob und inwieweit der Adressat einer etwaigen Rückforderung der Anweisungssumme durch die Post ausgesetzt sei, mußte seine Deduktion wie auch die unsrige entscheidend beeinflußen.

Nachdem der Gläubiger-Empfänger die ihm gebührende Leistung erhalten hat, ist er dem Schuldner-Absender zur Erteilung einer Quittung verpflichtet (§ 368 B. G. B.), die weder durch den dem Absender von der Post ausgestellten Einlieferungsschein noch durch die vom Adressaten auf dem Anweisungsformular zu vollziehende Empfangsbestätigung ersetzt wird: ersterer beweist, wie bereits festgestellt, lediglich die ordnungsmäßig erfolgte Einzahlung der Anweisungssumme gegenüber der Post, letztere die richtige Aushändigung des überwiesenen Betrages an den Adressaten.

Nun noch einiges über die reiche Anzahl jener Fälle, in denen die Entgegennahme der Postanweisung ein Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger erst zu schaffen bestimmt ist, dessen scharfe Trennung von dem Postanweisungsgeschäft als solchem auch an dieser Stelle nochmals betont sei.

Hier will der Absender z. B. dem Adressaten mit der angewiesenen Summe ein Geschenk machen, dort ihm den Geldbetrag zur Verwahrung übermitteln; bald soll er dem Empfänger als Darlehen gewährt werden, bald wider ist er von ihm im Auftrage des Absenders an einen Dritten weiterzuführen 2c., 2c.

Von einer Pflicht zur Annahme der Postanweisung seitens des Adressaten kann hier schlechterdings nicht die Rede sein, er sei denn etwa durch Vertrag hierzu verbunden, welche Möglichkeit wir ja bereits oben besprochen haben. Wo er aber die Postanweisung nicht zurückweist — er bekundet dies allemal

durch die Entgegennahme des Anweisungsformulars —, empfängt er den Betrag auch hier unter den aus dem Abschnitt sich ergebenden Bestimmungen (vergl. R. G. in Straff. Bd. 20 S. 441) oder nach Maßgabe der ihm sonst vom Absender kenntlich gemachten Umstände, die ihn uns in den eben angeführten Beispielen nacheinander als Beschenkten, Verwahrer, Darlehensschuldner und Beauftragten vorgeführt haben. Darnach ist alsdann im einzelnen das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger zu beurteilen. Verwendet also z. B. der Adressat den Anweisungsbetrag, mit dem er die Wechselschuld des Absenders bei seiner Bank zu decken hatte, im eigenen Interſſe, dann haftet er diesem nach den Regeln des Auftrages und macht sich außerdem noch damit einer Unterschlagung schuldig, die seine Bestrafung nach § 246 Str. G. B. nach sich ziehen müßte.[1])

§ 9.

Schluß.

Unsere Schlußbetrachtung gilt dem Austausch von Postanweisungen im internationalen Verkehr.[2])

Würden wir uns in der vorangegangenen Darstellung in der Hauptsache nur mit ihm beschäftigt haben, dann brauchten wir unserer bisherigen Ausführung nur einige unwesentliche Ergänzungen hinzuzufügen, die mehr durch die veränderte Sachlage als durch sonst welche Momente bedingt wären.

Da wären insbesondere zu beachten die Bestimmungen bezgl. der Mittel, mit denen grundsätzlich die Ein- und Auszahlung zu

[1]) Vergl. eine diesbezgl. Entscheidung des Schöffengerichts in Köln, die späterhin von der Strafkammer des dortigen Landgerichts aufgehoben worden ist. Deutsche Juristen-Zeitung Jahrg. 1903 S. 240 unter „Jur.-Rundschau"; desgl. a. a. O. S. 317 „Unterschlagung zugesandten Geldes".

[2]) Obwohl Bayern und Württemberg gemäß Art. 52 Abs. 1 Reichsverf. ihr eigenes Postwesen belassen worden ist, bildet doch dem Absender gegenüber das Reichsgebiet ein Postgebiet. Vergl. Art. 52 Abs. 2 und 3 Reichsverf.; Laband a. a. O. Bd. III S. 43; Dambach-Grimm a. a. O. S. 92.

bewirken ist (Art. 2, 1), über die Maximalgrenze des Anweisungsbetrages (Art. 2, 2), über die gegenseitige Portovergütung (Art. 3, 2) und die in gewissen Zeitabschnitten vorzunehmenden Abrechnungen unter den Postanstalten der verschiedenen Länder (Art. 6), über Nachsendung (Art. 5), über telegraphische Postanweisungen (Art. 4) u. s. w. u. s. w.

Die einheitliche Regelung haben alle diese hier in Betracht kommenden Verhältnisse durch das zuletzt am 15. Juni 1897 erneuerte Übereinkommen[1]) betreffend den Postanweisungsdienst erfahren, dem die weitaus größte Anzahl aller Kulturstaaten beigetreten ist.

Auch da kontrahiert die Post des Ursprungslandes nur mit dem Absender (Art. 7, 1), gewährt sie ihm wie im inländischen Verkehr ein Rücktrittsrecht, das hier allerdings mit der Zustellung des Anweisungsformulars an den Adressaten sein Ende erreichen kann[2]) (Art. 3, 6) und leistet ihm für den eingezahlten Betrag bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letzteren Garantie, ohne daß sonst wo — wie bei uns — ein direktes Klagerecht des Adressaten anerkannt wäre.[3])

Existent wird der selbständige Anspruch des Empfängers aber nur auf die Anweisungssumme und nur wieder im Rahmen des internationalen Verkehrs mit der Aushändigung des Anweisungsformulars offenbar dort, wo die auf Grund des angeführten Artikels gestattete Beschränkung des Absenders hinsichtlich seines Rechtes, die Sendung zurückzurufen, tatsächlich besteht, und die kontrahierenden Staaten von der ihnen in Art. 4 vorbehaltenen Befugnis, Übertragbarkeit der Postanweisungen durch Indossament zuzulassen, Gebrauch gemacht haben.

Keines von beiden ist wie in Deutschland so in den meisten übrigen Ländern des Weltpostvereins der Fall.

---

[1]) Vergl. Reichsges. Bl. Jahrg. 1898 S. 1133.

[2]) Vergl. Art. 3, 6 des Übereinkommens: Das Rücktrittsrecht währt, „solange der Empfänger nicht entweder die Postanweisung selbst oder den Betrag derselben in Empfang genommen hat“.

[3]) Ebenso Tinsch in Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 214.

Nach anderen als den im Vertrage genannten Staaten werden von uns aus Postanweisungen zur Beförderung nicht angenommen, es sei denn, daß mit ihnen noch besondere Übereinkommen[1]) nach dieser Richtung hin getroffen worden wären, wie z. B. mit England, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und vor nicht zu langer Zeit mit Rußland.

[1]) Vergl. Meyer, d. deutsche Post S. 91 ff., bes. S. 113.

Lebenslauf.

Ich, Martin Loewe, bin am 31. Januar 1881 als Sohn des Kaufmanns Michael Loewe und seiner Ehefrau Henriette in Loslau, meinem Heimatsorte, geboren. Meine Eltern sind verstorben. Ich bin jüdischer Religion und preußischer Staatsangehöriger. Meinen Wohnsitz habe ich als Referendar in Gleiwitz. Meine Schulausbildung verdanke ich dem Städtischen Progymnasium in Cosel O.-S. und dem Königlichen Gymnasium in Gleiwitz, das ich Ostern 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte hierauf sieben Semester die Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg i. B. (ein Semester), München (vier Semester) und Breslau (zwei Semester).

Am 2. Juli 1904 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 8. Juli 1904 das examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Dozenten:

v. Amira, v. Bechmann, Birkmeyer, Brentano, Brie, Dahn, Fischer, Fuchs, Furtwängler, Gareis, Gretener, Grueber, v. Gudden, Heilborn, Hellmann, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Lotz, Rümelin, Schmidt (Richard), v. Seuffert, Freiherr v. Stengel, v. Ullmann,

denen ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank ausspreche.